This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Educ 1056.3

Harvard College Library

THE GIFT OF

FREDERICK ATHERN LANE,

OF NEW YORK, N. Y.

(Class of 1849.)

13 Oct. 1899.

Die Entwicklung

des

berliniſchen

Fortbildungsſchulweſens

von

H. Grumbach,
Lehrer in Berlin.

Berlin 1898.
L. Oehmigke's Verlag.
(R. Appelius.)
Dorotheenstraße 38/39.

~~VI. 15999~~
Educ 1056.3

HARVARD COLLEGE
OCT 13 1899
LIBRARY.
Lane Fund

Inhalt.

Seite

Einleitung 4

Erste Periode. 1799—1849.

1. Die Sonntagsfreischulen.

I. Gründung und erste Entwicklung bis 1819 7

II. Weiterer Ausbau (1819—1830) 9

III. Organisation und Lehrplan 11

IV. Fortbestand bis 1849 15

2. Erste Spuren gewerblichen Unterrichts.

Öffentliche Vorträge an der städtischen Gewerbeschule und Weber'sche Stiftung 17

Zweite Periode. 1849—1873.

1. Die städtischen Fortbildungs-Anstalten.

I. Gründung und Organisation 18

II. Zeit des Aufblühens. (1849—1860) 20

III. Stagnation 23

IV. Statistisches, mit 3 Tabellen 25

2. Die Sonntagsfreischulen.

I. Einfluß der Fortbildungsanstalten 29

II. Wirkung der Verordnung (Ortsstatut) vom 19. 11. 57 30

III. Aufschwung, Einrichtung von gewerblichen Fachschulen 31

IV. Die Gewerbeordnung vom 21. 6. 69 33

Dritte Periode. 1873—1880 resp. 1882.

1. Die Reorganisation und das Regulativ vom 6. 8. 73.

I. Die Vorlage des Magistrats 35

II. Die Beschlüsse der Stadtverordneten 39

2. Die Vorbereitungsschulen.

I. Einrichtung und Leitung durch den Verein für Sonntagsfreischulen 42

II. Übernahme in die Verwaltung der Stadt 45

3. Die städtischen Fortbildungs-Anstalten.

I. Organisation 48

II. Notwendigkeit der Handwerkerschule 49

4. Fortbildungsschulen für Mädchen 50

Schlußwort 51

Anhänge.

I. Statuten des Vereins zur Errichtung und Leitung sonntäglicher Freischulen in Berlin (d. d. 9. 7. 1834) 52

II. Plan zur Organisation der städtischen Fortbildungs-Anstalten (d. d. 21. 12. 1848) 55

III. Regulativ für die städtischen Fortbildungs-Anstalten (d. d. 6. 8. 1873) 61

Einleitung.

Die Fortbildungsschulen der Stadt Berlin geben zusammen ein Bild von größter Buntheit und Mannigfaltigkeit.

Zur Zeit (1897) sind nach der letzten amtlichen „Übersicht über das Fortbildungsschulwesen und die gewerblichen Unterrichtsanstalten der Stadt Berlin“ (14. Jahrgang) vorhanden: 5 städtische Fortbildungsanstalten, „für solche in einem praktischen Berufe stehende Personen bestimmt, welche die einer Mittelschule entsprechende Bildung erwerben, befestigen oder ergänzen wollen;“ 12 städtische allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge; die Fortbildungsschule des Handwerkervereins; 4 von Kuratorien unterhaltene resp. geleitete kaufmännische Fortbildungsschulen; die 8 Fortbildungsschulen für die Bäcker, Gärtner, Sattler, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Töpfer; 8 städtische und 5 von Vereinen oder Kuratorien geleitete Fortbildungsschulen für Mädchen; schließlich die städtische Fortbildungsschule für Taubstumme.

Daneben bestehen an gewerblichen Unterrichtsanstalten: die städtische höhere Webeschule; 2 Handwerkerschulen; die Baugewerkschule; 10 Abteilungen des Gewerbesaals, für Maschinenbauer, Schlosser, Mechaniker und verwandte Gewerbe bestimmt; die Fachschule für Maurer und Zimmerer in 2 Abteilungen; die Fachschule für Tischler in einer Haupt- und 7 Nebenabteilungen; die Fachschulen für Barbiere, Buchbinder, Buchdrucker, Bureau-Angestellte der Rechtsanwälte, Gärtner, Glaser, Konditoren, Korbmacher, Maler, Photographen, Sattler, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer und Töpfer.

Trotz ihrer großen Zahl nun können diese sämtlichen jetzt bestehenden Anstalten doch nur auf eine verhältnismäßig kurze Geschichte zurückblicken, und die bunte Mannigfaltigkeit der Einrichtungen

datiert erst aus jüngster Zeit. Dies schließt aber nicht aus, daß die ersten Anfänge auf dem Gebiet des Fortbildungsunterrichts auch für Berlin bereits vor hundert Jahren gemacht worden sind, und daß während der ganzen Zeit von damals bis zur Einrichtung der oben aufgeführten Anstalten hier in Berlin Fortbildungsschulen bestanden haben.

Die Gründung der ersten Handwerkerschule im Jahre 1880, sowie der Erlaß der zur Zeit geltenden „Grundsätze für die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens der Stadt Berlin" (im Jahre 1882) bilden den Anfang des jetzt herrschenden Systems.

Der Beginn des allgemeinen Aufschwungs, infolge kräftiger Förderung durch die städtischen Behörden, liegt zehn Jahre weiter zurück und fällt naturgemäß mit dem plötzlichen Aufblühen der jungen Kaiserstadt zusammen.

Vorher ging eine 25jährige Periode, beginnend 1849, in welcher städtische und private Veranstaltungen mit ungleichem Erfolge neben einander wirkten.

Die ersten 50 Jahre (1799—1849) hatte es ein Verein auf sich genommen, fast ganz allein den dringendsten Unterrichtsbedürfnissen abzuhelfen. Dieser Verein hat sich um das Fortbildungsschulwesen Berlins bis in die neueste Zeit hinein die größten Verdienste erworben. Er besteht noch und bemüht sich, wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen als vor hundert Jahren, nach Kräften im Sinne seiner menschenfreundlichen Begründer zu wirken. Wenn sein Name jetzt weniger genannt und bekannt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß der Verein infolge innerer Angelegenheiten zur Zeit nach außen hin keine Thätigkeit entfaltet.

Es erschien nicht ohne Interesse, den Anfängen und der ersten Entwickelung dieses für das gesamte gewerbliche Leben heute so wichtigen Unterrichtszweiges nachzugehen. Der Umstand, daß außer dem kurzen Bericht vom Jahre 1875 über die „Vorbereitungsschulen zu Berlin", verfaßt von dem damaligen Dirigenten derselben Herrn Dr. Th. Dielitz, keine zusammenhängende Darstellung über die Thätigkeit des oben genannten Vereins erschienen ist, und daß ferner die Berichte der städtischen Behörden über die Veranstaltungen der Stadt nur zerstreut in den wenig zugänglichen Verwaltungs-Berichten vorhanden sind, gab den Anstoß zu vorliegender Arbeit.

Dabei ist der Gesichtspunkt beobachtet worden, die Zeit vom ersten Beginn bis zur Reorganisation im Jahre 1873 möglichst eingehend zu behandeln, während die folgende Zeit bis 1882 nur mehr in der Übersicht dargestellt ist, aber mit besonderer Berücksichtigung

der Thätigkeit des genannten Vereins, da anzunehmen ist, daß die Behörde die Absicht hat, wie über die Gemeindeschulen so auch über die Gemeinde-Fortbildungsschulen einen erschöpfenden Bericht selbst zu veröffentlichen. Die Zeit nach 1882 wurde aus diesem Grunde gar nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß die Fertigstellung der Arbeit nur durch die Güte des Herrn Professor Dr. Th. Dielitz, Direktor am hiesigen Sophien-Gymnasium, möglich geworden ist, indem derselbe geneigtest die Einsicht in die betreffenden Vereins-Akten gestattete; auch an dieser Stelle sei dafür der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Berlin, Weihnachten 1897. H. G.

Quellen.

Die Akten des Vereins für Sonntagsfreischulen.

Die Akten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, betr. Fortbildungsschulwesen.

Die Jahrgänge 1860—1873 des Kommunalblattes (Gemeindeblattes) für die Stadt Berlin.

Die Berichte über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin für die Jahre

1829 — 1840,
1841 — 1850,
1851 — 1860,
1861 — 1876, II.
1877 — 1881, III.

Erste Periode.
(1799—1849).

1. Die Sonntags-Freischulen.

I.

Die Fortbildungsschule ist stets im Zusammenhange mit der Volksschule zu betrachten; nach den Erfolgen, welche diese bei ihren Schülern erzielt hat, ist jene zu gestalten. Nun ist es eine unbestrittene Thatsache, daß auch heute noch viele Knaben die Volksschule verlassen, ehe sie deren Ziel erreicht haben, trotz der großartigen Aufwendungen an Geld und Zeit, welche Staat und Gemeinden für diesen Zweck bereitstellen.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sah es aber hiermit in Berlin geradezu trostlos aus. Der gesamte Elementarunterricht war den meist ein- oder zweiklassigen Privatschulen überlassen, von denen ein Teil den Namen „Parochialschulen" führten und so auf einen gewissen, wenn auch losen Zusammenhang mit der Kirche hindeuteten. Der Unterricht in diesen Schulen war höchst mangelhaft, und schlimm stand es um den Schulbesuch. Noch 1818 besuchten von 27 000 schulpflichtigen Kindern 8000 überhaupt keine Schule.*)

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich bei den Berliner Handwerkslehrlingen eine geradezu erschreckende Unwissenheit zeigte, und dieselben weit davon entfernt waren, aus der Schule her die — wie das Allgem. Landrecht sich ausdrückt — „einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse" zu besitzen.

Diesem schreienden Notstande abzuhelfen, machte sich ein hochherziger Mann an das Werk, den des armen Volkes jammerte.

Im Jahre 1798 erschien eine öffentliche Aufforderung zu Bei-

*) Dr. Zwick. Gemeindeschule. pg. 7.

trägen „für Herstellung eines nachhelfenden Sonntagsunterrichts*) für Handwerkslehrlinge," und sie fand thätige Teilnahme bei wohlwollenden und wohlhabenden Mitgliedern aller Stände Berlins, so daß der Professor Büchler, eben derjenige, von dem die anregende Idee ausgegangen war, bereits im Jahre 1799 mit der Eröffnung zweier Sonntagsschulen den Anfang machen konnte.

Es konstituierte sich alsbald der „Verein zur Errichtung und Leitung sonntäglicher Freyschulen in Berlin zum Besten armer in den Elementarkenntnissen versäumter Handwerkslehrlinge."

Zunächst (1800) forderte der Verein durch ein (mit den Namen v. Schewe, Eisenburg, Büchler, Großheim, Knecht, Meinhoff und Hayn unterzeichnetes) Anschreiben die Gewerke zur Zahlung von Beiträgen auf. Diese erkannten ihr eigenes Interesse an den Schulen und bewilligten demgemäß einen Teil der für ihre Lehrlinge eingehenden Einschreibegebühren als jährliche Beisteuer. Nachdem so auf regelmäßige Beiträge zu rechnen war, wurden sehr bald (wahrscheinlich 1804) zwei weitere Schulen eingerichtet.

Der Unterricht wurde an den Nachmittagen der Sonntage von $^1/_2 4$—$^1/_2 7$ Uhr erteilt und mußte sich der ganzen Sachlage nach natürlich auf das bescheidenste Maß beschränken; es wurde im Lesen, Schreiben und Rechnen je eine Stunde unterrichtet und zwar (1805)

1. Markgrafenstr. 83 von dem Parochialschullehrer Köbicke.
2. Roßstr. 16 = = = Brentel,
3. Baumgasse**) 23 = = = Schulz I,
4. Alte Jakobstr. 9 = = = Weidenberg.

Die Lehrer***) erhielten dafür ein Honorar von 50 Thlr. jährlich.

---

*) Am 17. 3. 28 stand in der „Spener-Zeitung", daß die erste Idee der Sonntagsschulen von einem begüterten englischen Landgutsbesitzer Robert Rackes in Glouceſterſhire ausging, der auf seinem Gute Painswic zuerst eine Sonntagsschule einführte und unter eigene Aufsicht nahm. 1785 entstand in London die Sunday-school-society, welche in den ersten 14 Jahren bereits zur Gründung von 2917 Schulen Anlaß gegeben, in denen 240 724 Schüler unterrichtet wurden.

**) Die jetzige Elisabethstraße.

***) Eine ähnliche Schule für Handwerker hielt der Privatschullehrer Schulz, Wallstr. 2, in welcher Gesellen des Sonnabends und Montags Abend von 7—9, sowie Sonntag Nachmittag von 4—8 Uhr gegen ein Schulgeld von monatlich 12 Groschen im Schreiben, Briefstil und Rechnen unterrichtet wurden. cf. Rittershausen. Beiträge zur Geschichte des Berl. Elem.-Schulwesens. Märk. Forschungen. Band IX, pg. 296.

Auch für die weibliche Jugend hatte sich ein Wohlthäter gefunden. Angeregt durch die eben beschriebenen Veranstaltungen, richtete im Jahre 1800 ein Herr Samuel Levy in Gemeinschaft mit seiner Gattin selbständig eine Sonntagsschule für bedürftige Bürgertöchter und Dienstmädchen ein und dotierte sie ebenfalls mit jährlich 50 Thlr. Die Schule war zuerst bei dem Lehrer Convers, Nikolaikirchhof 11, untergebracht. Sie stand gleichfalls unter der Aufsicht des Professor Büchler, dessen gemeinnützigen Bemühungen sich als Gehülfe und Mitaufseher der Professor Großheim angeschlossen hatte.

Die Präsidenten v. Schewe und Eisenburg unterzogen sich in dieser ersten Zeit einer wohl mehr nominellen Oberaufsicht über die Schulen. Während der langen napoleonischen Kriegsjahre blieben sie aber ganz sich selbst überlassen, und es ist fast allein den eifrigen Bemühungen des Prof. Großheim zu danken, daß sie überhaupt fortdauern konnten.

Trotz der schweren Zeiten gelang es den Schulen dennoch durch das Ergebnis ihrer Leistungen in dem Maße Beifall und Teilnahme zu gewinnen, daß sogar noch eine neue Schule (Oranienburgerstr. 3) eingerichtet werden konnte.

1819 waren in den bestehenden 5 Schulen 188 Schüler, unter denen 49 Anfänger, 85 sehr schwache und 54 geförderte gezählt wurden. Der Schulbesuch war bei 71 regelmäßig, bei 61 mittelmäßig und bei 56 schlecht; er wurde kontrolliert durch rote Beglaubigungsmarken, welche die Lehrlinge aus der Schule ihren Meistern mitbrachten, und durch grüne Entschuldigungsmarken, die der Meister event. dem Lehrlinge mitgab.

II.

Der mangelhafte Zustand des Berliner Volksschulwesens lenkte endlich die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich, und die eingeleiteten Verhandlungen führten auch im Jahre 1820 zur Übernahme des gesamten Armenschulwesens in die städtische Verwaltung; ein Akt, der als die Geburt der heutigen Gemeindeschule angesehen werden muß.

Im Zusammenhange mit den diesbezüglichen Maßnahmen der Behörden stand ein allerhöchster Erlaß, daß alle von Privatleuten gestifteten und unterhaltenen öffentlichen Lehranstalten unter die Oberaufsicht eines höheren Staatsbeamten gestellt werden sollten. Auf Grund dieser Bestimmung erklärte sich im Jahre 1818 der Oberkonsistorialrat Probst Hanstein bereit, die Oberaufsicht der Sonntagsfreischulen zu übernehmen; er starb jedoch bereits im Jahre 1821, ohne größeren Einfluß auf die Schulen genommen

zu haben. An seine Stelle trat der Geh. Oberregierungsrat Körner. Gleichzeitig erhielt der hochverdiente Professor Großheim, dem das Alter anfing eine Last zu werden, in dem Prediger Noodt eine Hilfe bei der Direktion. Die frischen Kräfte brachten dem Werk einen erfreulichen Aufschwung.

Zunächst wurden die ganz Unwissenden aus den bestehenden 5 Schulen ausgesondert, für sie eine neue, sechste Schule (Hospitalstraße 25) eingerichtet, und die Mädchenschule, welche jetzt über 60 Teilnehmerinnen zählte, in 2 Klassen geteilt. Die Gattin des verstorbenen Gründers erklärte sich bereit, von nun an 80 Thlr. für den Lehrer zu zahlen.

Ferner wurde beschlossen, behufs Eröffnung einer siebenten Lehrlingsschule die Stadt um einen Zuschuß zu bitten. Derselbe wurde mit 78 Thlr. 10 Sgr. Courant, — den nachgewiesenen Unterhaltungskosten einer Schule, — bewilligt*) und die Schule selbst im Jahre 1822 bei dem Lehrer Bolle (Lange Gasse 39) eröffnet.

Anstelle der erwähnten Marken, welche zu Betrügereien verleiteten, wurden Schulbesuchshefte eingeführt und der Unterricht zu Michaelis 1822 auf die Zeit von 2—5 Uhr verlegt, nachdem vorher an der 2. Schule damit ein Versuch gemacht worden war. Man erwartete von der Maßregel einen günstigen Einfluß auf den Schulbesuch. Interessant sind die Ausführungen, mit welchen gegen die Verlegung Einspruch erhoben wurde; es waren zum Teil dieselben, welche auch heute noch in ähnlichen Fällen geltend gemacht werden. Erstens erklärten die Handwerksmeister die Verlegung für undurchführbar; die Lehrlinge wären wenigstens bis 2 Uhr beschäftigt und könnten also nicht pünktlich in der Schule sein. Zweitens wurde behauptet, die Schule hindere am Kirchenbesuch; drittens wären Lehrer und Schüler so kurz nach dem gewiß reichlichen Sonntagsmahle zur Schularbeit unfähig; viertens wäre die bis dahin üblich gewesene Unterrichtszeit geeigneter, die jungen Leute vom Besuch zweifelhafter Vergnügungen abzuhalten.

Es blieb aber bei der Zeit von 2—5 Uhr, und der Erfolg gab der Direktion recht; es mehrte sich der Zudrang zu den Schulen, und die Schülerzahl stieg auf circa 350. Diese Zahl blieb dann lange Zeit ziemlich konstant. Die größere Schülerzahl machte es nötig, die Klassen überall zu teilen. Während bis dahin ein Helfersystem angewandt worden war, erhielt im Jahre 1824 jeder Lehrer

*) Der städtische Zuschuß wurde 1824 auf 200 Thlr. pro anno erhöht und dergestalt bis 1849 gezahlt.

einen bezahlten Gehilfen, und es wurde nun bei jeder Schule der Unterricht in zwei getrennten Räumen erteilt. Auch die für jede Schule vom Verein gewählten Vorsteher erhielten Stellvertreter; endlich trat der Geh. Rat Zander als dritter Aufseher in die Direktion ein, da die Last der Geschäfte dringend eine neue Hilfskraft erforderte.

Nachdem auch die Mädchenschule ganz nach dem Muster der 7 Lehrlingsschulen eingerichtet war, hatten die Schulen 1828 folgenden Bestand.

1. Schützenstr. 21.	Lehrer	Weber.	Gehilfe	Kübler.
2. Alte Roßstr. 6.	=	Brentel.	=	Hofer.
3. Elisabethstr. 23.	=	Schulz.	=	Neumann.
4. Neue Roßstr. 24.	=	Vogel.	=	Wispel.
5. Oranienburgerstr. 3.	=	Neumann.	=	Rohde.
6. Linienstr. 82.	=	Funke.	=	Behrend.
7. Langegasse 39.	=	Bolle.	=	Finkelde.
8. (Mädchen) Spandauerstr. 44	=	Lohsée.	=	Rummel.

III.

Die Schulen waren eine reine Vereinssache und bis dahin eigentlich keiner Behörde unterstellt, der Verein niemand Rechenschaft pflichtig als der Gesamtheit seiner Wohlthäter. Trotz seiner segensreichen und stillen Thätigkeit scheinen sich aber doch Gegner gefunden zu haben: Innungen, welche Beiträge zahlten, erhoben Klage, daß auch Lehrlinge von Nichtinnungsmeistern Aufnahme fänden; Privatschulvorsteher verbreiteten die Meinung, diese Schulen thäten ihren Tagesschulen Abbruch; kurz im Jahre 1828 forderte das Königliche Provinzial-Schulkollegium von dem Verein einen eingehenden Bericht über Wesen und Betrieb der Anstalt ein. Diese Verfügung ward Anlaß, daß der Oberaufseher, Geh. Oberregierungsrat Körner, sein Amt niederlegte und die Erstattung des Berichts der Direktion, in Sonderheit dem Professor Großheim überließ. Aus diesem Bericht (d. d. 30. 4. 28.) ist besonders Punkt 3 hervorzuheben, weil er sich gegen den wesentlichsten der erhobenen Vorwürfe wendet. Die Stelle lautet:

„3) Sämmtliche Competenten müssen in der Regel konfirmiert sein, weil die Sonntagsschule keine Veranlassung sein will, daß pflichtvergessene Eltern ihre Kinder im schulpflichtigen Alter von dem Besuch der Wochenschule abhalten. Vielmehr sollen die Sonntags-

schulen nur Ersatzmittel in höchster Noth und Übungsgelegenheit für diejenigen sein, welche in den Lehrjahren entweder den völlig versäumten Schulunterricht nachholen, oder ihre schon erworbenen Schulkenntnisse vervollständigen und dazu ihre sonntäglichen Mußestunden nützlich anwenden wollen."

Zur Übernahme des erledigten Amtes als Oberaufseher erklärte sich (9. 2. 29.) der Geh. Kriegsrat und Oberbürgermeister Büsching bereit. Während seiner Amtsführung veröffentlichte der Verein einen Bericht, der genaue Auskunft giebt über Unterrichtsbetrieb und Einrichtung der Anstalten.

Diese „30. fortgesetzte Nachricht (de 7. 4. 1830) von dem Zustande der Berliner Sonntags-Freischulen pp." folgt hier im Auszuge:

„A. 1) Wie immer sind die Lehrlings-Schulen, deren es bereits seit mehreren Jahren sieben giebt, in den Teilen der Stadt, welche ihrer bedürfen, verteilt. Sie sind, zwei ausgenommen, Parochial-Schulvorstehern anvertraut. Diese erteilen jeden Sonntag Nachmittag von 2—5 Uhr 40—50 Schülern mit einem Gehilfen im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht*), und zwar in der Art, daß wiewohl es nur 3 Lehrstunden in jeder Woche giebt, dennoch bei erforderlichem Lehreifer und regelmäßigem Schulbesuche der Lehrzweck bei den meisten Lehrlingen erreicht werden kann. Dieser Zweck darf kein anderer sein, als daß der versäumte Lehrling etwas besser denken und sprechen lernt, daß er Erforderliches auch schriftlich mit einiger Leichtigkeit und so zu sagen weiß, daß er sich und andern ohne viele Mühe verständlich wird.

Im Rechnen wird er geübt, so viel zu lernen, daß er im Kopf und schriftlich ausrechnen kann, was im häuslichen und Geschäftsleben eines gewöhnlichen Handwerkers unentbehrlich ist. Im Lesen aber muß ihn die Schule womöglich so weit bringen, daß er alles, was für ihn gehört, sprechend lesen lernt, d. h. mit solcher Aufmerksamkeit und Teilnahme, als ob er den Verfasser selbst hörte, und mit solchem Ausdruck, daß es Eindruck auf ihn, und wenn er vorliest, auf andere macht. Liest der junge Mensch so, dann wird das kalte, eintönige Lesen, sowie das schnelle, fast gedankenlose Herplappern, um nur davon zu kommen, ganz wegfallen. Man darf alsdann mit einiger Zuversicht hoffen, daß sich der so Unterrichtete selbst vermittelst nützlicher Volksbücher, die wenig kosten, zeitlebens unterrichten werde.

*) An Lehrmitteln wurden benutzt: die Bibel, der Brandenburgische Kinderfreund (Ein Lesebuch für Volksschulen von T. P. Wilmsen, Prediger an der reform. Parochialkirche in Berlin) und das Fürbitz'sche Rechenheft.

2) Der Unterricht wird nach einem Lehrplane erteilt, der den Lehrgang und das Nötigste der Lehrart enthält. Nach demselben soll das Mehrste, was in der Schule geschieht, von den Lehrern in einer bestimmten Zeit an der Wandtafel in kurzen Sätzen vor- und von den Schülern auf ihrer Handtafel sogleich nachgemacht werden, jedoch so, daß der Lehrer den Schülern sagt, warum und wozu es ihnen so vorgemacht wird. Alles soll in kurzen, faßlichen Beispielen anschaulich gemacht werden. Regeln werden demnach nicht vorausgeschickt, sondern treten aus sorgfältig gewählten Beispielen hervor, die dann gehörig begriffen, ungesäumt auf gleiche oder ähnliche Fälle angewendet werden.

3) handelt von den besonderen amtlichen Funktionen des Hauptlehrers.

4) Beide Lehrer muntern ihre Schüler unabläßig zu häuslichem Fleiß auf und bemühen sich, ihnen zu zeigen, wie derselbe auch bei einem Handwerkslehrlinge, wenn er Lust zum Lernen hat, thunlich ist. Sie sehen vor und nach geendigten Lehrstunden bereitwillig die kleinen Aufsätze durch, welche etwa Folge ihrer Aufmunterung sind. Es kann nicht fehlen, daß liebreiche und gefällige Lehrer, die zugleich auf ihren Unterricht gehörig vorbereitet sind, denselben sich sowohl, als vielen ihrer Schüler beliebt und angenehm machen, obgleich Lehrer und Lernende sich etwas anzustrengen haben.

5) handelt von Schülerverzeichnissen und Konferenzen.

6) Es findet jährlich eine vorschriftsmäßige Prüfung von seiten der Lehrer in den nächsten Sonntagen nach Ostern statt, worüber ihnen die Aufseher ihre Bemerkungen in der nächsten Konferenz mitteilen. Gute und besonders fleißige Schüler, zumal wenn sie häuslichen Fleiß beweisen, werden, diesen zu erleichtern (nicht sie zu belohnen), mit kleinen Büchern beschenkt, die ihnen besonders nützlich sind, oder mit einer Bibel, wenn sie ihnen fehlt. Anderen Fleißigen wird Beifall erteilt, und denen, die es nicht sonderlich sind, wird zu Gemüte geführt, daß die Zeit, die sie verlieren, unwiederbringlich ist.

7) handelt von eventl. Aufkündigung und von dem Gehalt. Dasselbe betrug damals für den Hauptlehrer mit Einschluß des Holz- und Lichtgeldes jährlich 68 Thlr. 16 Sgr.; dazu kam ein widerruflicher Zuschuß von 10 Thlr. für Miete. Für jeden Hilfslehrer waren 24 Thlr. ausgesetzt.

B. Nach der höheren Orts genehmigten Einrichtung dieser Schulen stehen sie unter folgender Aufsicht:

1) hat die Anstalt einen Oberaufseher von entschiedenem Gemein-

sinn, dessen Stellung und Einsicht hinreichen, das Beste der Anstalt zu sichern und, was dem Eintrag thun könnte, abzuwenden.

2) Weil es in allen Teilen Berlins Sonntags-Freischulen für arme versäumt herangewachsene Jugend giebt, so ist es notwendig, daß sie mehr als einen besonderen Aufseher haben. Diese (jetzt 3) besuchen die Schulen von Zeit zu Zeit. Sie erinnern das Nötige nach geendigter Lehrzeit oder, wenn es Aufschub leidet, bei der nächsten Zusammenkunft mit den Lehrern, ohne Beisein der Schüler.

Es ist des ersten Aufsehers*) Sache, den Schulunterricht zu leiten, jedoch so, daß er und seine Mitaufseher darüber einverstanden sind.

Der zweite Aufseher besorgt die vorläufige Aufnahme der Lehrlinge. Er untersucht, ob sie sich dazu eignen, und giebt ihnen ein zweckmäßiges Schulattestbuch nebst einem gedruckten, vom Lehrherrn und Altmeister auszufüllenden Aufnahme-Schein, wenn sie aufzunehmen sind. Mit diesem schickt er sie zu einem der Vorsteher derjenigen Schule, worin sie Platz finden.**)

Der dritte Aufseher ist zugleich Rendant der Schulkasse.

3) Jede Schule hat zwei Vorsteher, die unterrichtete Männer und zugleich Jugendfreunde sind. Sie sind dafür bekannt, daß sie Gemeinsinn***) haben.

Die Vorsteher besuchen ihre Schule fleißig und jeder, soviel sich thun läßt, einen Sonntag um den anderen. Sie sind alsdann Zeugen der regelmäßig zu befolgenden Schuleinrichtung und zeigen es den Aufsehern an, wenn etwa Abweichungen vorfallen. Ihre Gegenwart verhütet auch durch unruhige Schüler veranlaßte Unterbrechungen. Ruhestörer warnen sie ernstlich, und wenn diese so fortfahren, sondern sie solche, mit dem Lehrer einverstanden, zunächst in der Schule ab, und wenn das nicht hilft, schließen Vorsteher und Lehrer solche Lehrlinge, als der Schule nachteilig, vom Sonntagsunterricht gänzlich oder doch vor der Hand aus. Sie werden dem Herrn Assessor ihres Gewerks angezeigt. Dieses geschieht auch, wenn Lehrlinge zu unregelmäßig die Schule besuchen, oder sie noch sehr unwissend entlassen werden.

---

*) Dieser war zugleich der einzige wirkliche Schulmann in der Direktion.

**) Außerdem hatte er die Geschäfte eines Schriftführers.

***) Der erste Vorsteher überhaupt war der Buchdrucker und Buchhändler Hayn; er war dem Professor Büchler schon bei der Begründung insofern behilflich, als er unentgeltlich die Herstellung aller nötigen Drucksachen besorgte. Er unterstützte das Werk thätig als Vorsteher einer Schule bis zu seinem Tode (1826).

In außerordentlichen Fällen, sowie über das, was die Vorsteher nach ihren Beobachtungen für besser halten als das Vorhandene, nehmen sie Rücksprache mit den Aufsehern, und ohne die dringendsten Abhaltungen versäumen sie auch die Schulkonferenzen nicht."

IV.

Diese Bekanntmachung führte dem Verein und seinem Werk wieder neue Freunde zu, und die Mittel flossen reichlich, so daß man 1830 den Beschluß faßte, noch eine neue Schule für solche Lehrlinge zu errichten, welche sich vielleicht weiter vervollkommnen wollten. Die gute Absicht mußte aber aus Mangel an Kompetenten unausgeführt bleiben.

Das Jahr 1831 war ein Unglücksjahr. Der hochverdiente, langjährige Leiter des Ganzen, Professor Großheim, wurde seiner Thätigkeit durch den Tod*) entrissen, und die Schülerzahl ging infolge der herrschenden Cholera auf ein Drittel des sonstigen Bestandes herab.

Man sah sich deshalb veranlaßt, zum 1. Januar 1832 die Hilfslehrerstellen überall einzuziehen. Dagegen wurde eine achte Schule für Anfänger neu errichtet und dem Schulvorsteher Neumann, Am Stralauer Platz, übertragen.

Die Direktion übernahmen nun Ober-Konsistorialrat Dr. Pischon und Professor am grauen Kloster Dr. Zelle. Mit dem Aufhören der Epidemie nahm die Zahl der Schüler wieder zu. Besonders stark war die Mädchenschule besucht, welche damals von dem Schulvorsteher Rittershausen, Klosterstraße 52, geleitet wurde; hier mußte deshalb (1. 4. 33) ein Hilfslehrer mit 20 Thlr. Gehalt für die Anfängerinnen eingestellt werden. Der Besuch ließ aber bald nach, und die Stelle des Hilfslehrers wurde 1836 wieder eingezogen. Den übrigen Lehrern wurde eine Zulage in der Form gewährt, daß sie hinfort jährlich eine Pauschalsumme von 80 Thlr. beziehen sollten; es war damit aber die Verpflichtung verknüpft, den Schülern unentgeltlich Papier, Tinte und Federn zu liefern, wofür jene bis dahin einen kleinen Beitrag gezahlt hatten.

*) In seinem Testament vermachte er den Schulen 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich am Prüfungstage jedem Hauptlehrer eine Flasche Wein geliefert werden sollte, ohne den Stifter dabei zu nennen. Da die Prüfung aber 1832, als den Unterricht störend und beeinträchtigend, abgeschafft wurde, ist diese Bestimmung niemals in Kraft getreten. Das Geld wurde zum eisernen Kapital geschlagen.

Im Jahre 1833 starb der Oberaufseher des Vereins, Ober-Bürgermeister Büsching; seine Stelle übernahm der Bischof und Wirkl. Geh. Ober-Konsistorialrath Dr. Neander.

Büsching hatte dem Verein ein Legat von 200 Thlrn. vermacht. Es stellte sich aber heraus, daß dieser, trotzdem er sich bereits im Besitze eines ansehnlichen Vermögens befand, nicht in der Lage war, das Legat anzunehmen, weil er keine Korporationsrechte besaß. Diese wurden daher nachgesucht und durch Kabinetsordre vom 9. Juli 1834 dem Verein auch beigelegt. Gleichzeitig erfolgte die Bestätigung der noch heute geltenden Statuten (cf. Anhang I.).

Die Schulen selbst wirkten in derselben Weise segensreich weiter. Einige vorgenommene Änderungen waren rein äußerlicher Natur. So wurde z. B. 1835 die 8. Schule am Stralauer Platz geschlossen und dafür eine neue, Grenadierstraße 42, eröffnet. Die 5. (Oranienburgerstraße) ging wegen geringen Besuchs ein, und die 6. und 8. wurden 1837 nach dem Lokal der Königstädtischen höheren Stadtschule (Schießgasse 31) verlegte. 1839 bestanden 11 Schulen (10 für Knaben, 1 für Mädchen) mit 329 Schülern.*) In den Jahren 1848/49 waren folgende Schulen vorhanden:

Nr.	1	Lindenstraße 7	bei dem	Lehrer	Kintzel,
=	2	Klosterstraße 65	= =	=	Breter,
=	3	Gr. Frankfurterstr. 22	= =	=	Zeisiger,
=	4	Sebastianstraße 49	= =	=	Vogel,
=	5	Linienstraße 162	= =	=	Grimm,
=	6	Schießgasse 31**)	= =	=	Moritz,
=	7	Stralauer Platz 24	= =	=	Barbe,
=	8	Schießgasse 31**)	= =	=	Schäffer,
=	9	Lindenstraße 7	= =	=	Hartwig.

Mit dem Schluß des Jahres 1849 konnte der Verein für Sonntags-Freischulen auf ein halbes Jahrhundert erfolgreicher Thätigkeit im Dienste des Gemeinwohls unserer Stadt zurückblicken. Eine große Anzahl von hervorragenden Männern und treuen Bürgern hatten Zeit und Kraft der Sache gewidmet. So war es möglich gewesen, durch gewissenhafte Verwaltung der zufließenden Mittel (Rendant des Vereins war lange Jahre der Stadtälteste Hollmann) und ohne daß die Zwecke der Anstalt irgendwie zurückgestellt worden wären, im Laufe der Jahre ein beträchtliches Kapital (ca. 30 000 Thlr.) anzusammeln. Als deshalb zu jener Zeit die städtischen Behörden gleichfalls sich des Fortbildungsschulwesens energisch annahmen, faßten die Vereins-

*) Verw. Ber. der Stadt Berlin, 1829/40, pg. 323. — **) Keibelstr.

organe den Beschluß, forthin die Unterhaltungskosten der vorhandenen Schulen von den Zinsen des Kapitalvermögens allein zu bestreiten und weder Sammlungen mehr zu veranstalten noch Beiträge zu erheben.

2. Gewerblicher Unterricht.*)

(Vor dem Jahre 1849.)

Wie erfolgreich die Sonntagsschulen auch wirkten, so waren sie doch ihrem Wesen und ihrer ganzen Bestimmung nach eben nur „Ergänzungsschulen" für solche Handwerkslehrlinge, welche in den Schulkenntnissen völlig versäumt waren. Der Mangel eines eigentlichen gewerblichen Fortbildungsunterrichts wurde auch nicht verkannt; trotzdem aber waren die Veranstaltungen hierfür nur recht bescheidener Natur.

Die einzige Stelle, an der ähnlicher Unterricht erteilt wurde, war die städtische Gewerbeschule. Unter dieser Benennung war im Jahre 1824 im sog. Fürstenhause, Kurstraße 52, eine höhere Bildungsanstalt**) eröffnet worden, dazu bestimmt, „denjenigen jungen Leuten, die sich dem Gewerbewesen, sei es zu eigenem ausgedehnteren Betriebe oder zur höheren Leitung desselben widmen wollten, die dazu erforderliche wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren."

Die bei dieser Anstalt vorhandenen Bildungs- und Lehrmittel***) versuchten die städtischen Behörden auch weiteren Kreisen nutzbar zu machen, gemäß der Bestimmung der Anstalt, „zur Verbreitung jener Kenntnisse zu dienen, welche den Gewerbetreibenden nötig sind". Zu diesem Zwecke wurden sogleich vom Jahre 1824 ab (bis 1849) in den Wintermonaten Vorlesungen gehalten über Experimental-Physik und -Chemie „für Personen, welche sich bereits in bürgerlichen Verhältnissen befanden, und denen es früher an Gelegenheit gefehlt hatte, sich Kenntnisse in den Naturwissenschaften zu erwerben, oder die in denselben weiter fortschreiten wollten".

Ebenfalls durch Vermittlung der Gewerbeschule verfolgte die „Weber-Brougham"sche Schule dieselben Ziele.

---

*) Verw. Ber. 1829/40, pg. 291 ff.

**) Die Anstalt, von dem Direktor Dr. Klöden organisiert und geleitet, wurde bereits im Jahre 1826 nach Niederwallstraße 12 verlegt, da die alten Räume für das Friedrich-Werdersche Gymnasium eingerichtet werden sollten.

***) Unter den Lehrmitteln wird als wertvollstes Stück besonders hervorgehoben ein von den Ältesten der Kaufmannschaft geschenktes „gangbares Dampfmaschinenmodell mit Sägewerk".

Der Fabriken-Kommissionsrat Weber vermachte nämlich im Jahre 1831 dem „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen“ ein Kapital von 10 000 Thlr., dessen Zinsen zu einem Beitrag dienen sollten, um für Lehrlinge und Gesellen oder Gehilfen in Fabriken und für Handwerker einen Unterricht nach den Ideen Broughams einzurichten. Demgemäß wurden seit dem Jahre 1832 im Lokal der Gewerbeschule, dessen Benutzung zu diesem Zwecke die zuständigen Behörden gestattet hatten, alljährlich in den Wintermonaten des Sonntags zwei zweistündige Vorlesungen über solche wissenschaftliche Gegenstände gehalten, welche dem Handwerk von Nutzen sein konnten.

Mit dem Jahre 1852*) hörten die Veranstaltungen in dieser Form aber wieder auf, und das Kuratorium der Weberschen Stiftung überwies die Zinsen im Betrage von 300 Thlr. jährlich dem Geschenkfonds der inzwischen gegründeten städtischen Fortbildungsanstalten, welcher dazu diente, die Anstalten mit den wünschenswerten wissenschaftlichen Lehrmitteln und Apparaten zu versehen, und es ermöglichte, daß dort über Gegenstände Vortrag gehalten werden konnte, welche sonst nicht in den Kreis des Unterrichts gezogen worden wären.

Zweite Periode.

(1849—1873.)

1. Die städtischen Fortbildungsanstalten.**)

I.

Aus der Bevölkerung heraus machte sich um die Mitte des Jahrhunderts das Bedürfnis nach wirklichen Fortbildungsschulen immer dringender geltend; das Ministerium Eichhorn wies in den Jahren 1844—46 durch verschiedene Zirkularverfügungen auf die Zweckmäßigkeit solcher Institute hin, und so zeigte sich der Magistrat sofort bereit, die Angelegenheit zu fördern, als sie ihm zur Erwägung vorgelegt wurde.

Der Anstoß wurde von dem Oberbürgermeister Krausnick ge-

*) Verw. Ber. 51/60, pg. 250.

**) Verw. Ber. 41/50, pg. 368 ff.

geben, welcher selbst, wie es scheint, angeregt worden war durch eine Bekanntmachung der städtischen Schuldeputation zu Aachen über eine dort zu begründende „Allgemeine Fortbildungsschule". Auf Magistratsbeschluß wurde die Frage zunächst der Schuldeputation zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen, und diese berichtete unter dem 31. Juli 1845, „daß sie die Einrichtung, wie eine solche für den Stadtkreis Aachen jetzt ins Leben getreten sei, für höchst zweckmäßig halte und ihre Einrichtung am hiesigen Ort höchst wünschenswert finde".

Der erste Versuch sollte bei der „Dorotheenstädtischen höheren Stadtschule" gemacht werden; die Behörden traten deshalb mit dem Direktor Zinnow in Unterhandlungen. Dieser starb aber plötzlich, und die Angelegenheit erlitt dadurch eine erhebliche Verzögerung.

Im Sommer 1848 endlich wurde von der Schuldeputation ein Organisationsplan vorgelegt, welcher zum Teil unter dem Einflusse des Vereins „für das Wohl der arbeitenden Klassen" seine Gestalt gewonnen hatte. Dieser Plan (cf. Anhang II) fand die Zustimmung von Magistrat und Stadtverordneten, und mit dem 1. Januar 1849 traten die drei ersten städtischen Fortbildungsanstalten ins Leben.

Sie waren untergebracht in den damaligen drei Realschulen,
der Königstädtischen Stadtschule, Direktor Dielitz, Schießgasse 31,
= Dorotheenstädtischen Stadtschule, Direktor Krech, Georgenstr. 23,
= Louisenstädtischen Stadtschule, Direktor Grohnert, Sebastianstr. 49.

Ihr Zweck sollte sein, „den bereits aus der Schule in das Gewerks- und Geschäftsleben eingetretenen jungen Leuten Gelegenheit zu geben, teils die Lücken auszufüllen, welche ein früher vernachlässigter Schulunterricht in ihrer Bildung gelassen, teils die in der Schule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern, teils endlich einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung zu erwerben, wenn der Lebensberuf oder ein inneres Bedürfnis das Verlangen danach erweckte". Die Anstalten berücksichtigten daher nicht nur die früheren Schüler der Elementarschule (im allgemeinen den Handwerkerstand), sondern auch die früheren Schüler der höheren Bürgerschule (den Kaufmanns- und Gewerbestand).

Der Unterricht wurde in der für Gewerbtreibende geeignetsten Zeit, am Sonntag Vormittag von 8—1 Uhr erteilt und jedesmal mit einer gemeinsamen Morgenandacht begonnen, welche sich einer lebhaften Teilnahme erfreut haben soll. Er erstreckte sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsch (Aufsatz und Litteratur), Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Moral-, Staats- und Rechtskunde; später trat auch noch Buchführung hinzu.

Beitrag zahlte jeder Teilnehmer vierteljährlich 15 Sgr. an den Rendanten der Anstalt. Handwerkslehrlinge waren von den Beiträgen befreit, da dieselben doch fast immer außer stande waren, die Zahlung zu leisten.

Die Vorträge waren in 5 resp. 6 halbjährige Lehrkurse geteilt; indessen stand es jedem Teilnehmer frei, sich unter Beirat des Direktors die seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Vorträge auszuwählen. Nur in betreff derjenigen Teilnehmer, welche noch sehr geringe Schulkenntnisse besaßen, war festgestellt, daß sie in den beiden ersten Haupt-Lehrkursen den Unterricht in allen zugehörigen Gegenständen annehmen mußten, und daß ihnen nicht gestattet war, Vorträge aus den anderen Kursen zu hören, so lange sie nicht die notwendigen Elementarkenntnisse erworben hatten.

Ferner war jeder Teilnehmer während der ersten 4 Semester seines Besuchs der Anstalt zur Annahme von 4 Lektionen sonntäglich verpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit konnte ihm vom Vorstande gestattet werden, auch nur 2 oder 3 Lektionen zu besuchen, ohne daß jedoch deshalb eine Kürzung des zu zahlenden Honorars eintrat. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde nur bei älteren Personen gestattet, welche an einer oder der anderen Vorlesung teilnehmen wollten.

Es war hiernach jedem Gelegenheit gegeben, nicht nur in der Zeit von 6 Semestern einen vollständigen, wenn auch nur kursorischen Unterricht in fast allen Schulwissenschaften zu erhalten, sondern auch unter sachkundigem Rate gerade diejenigen Gegenstände vorzugsweise zu wählen, in denen er noch zurück war, oder die ihm nach seinem Berufe besonders wichtig erschienen.

Über die Methode des Unterrichts wird berichtet, daß der Vortrag im allgemeinen die Mitte hielt zwischen dem akademischen und demjenigen, der in der Schule an der Stelle ist und durch Fragen und Unterhaltung mit dem Schüler dessen Selbstthätigkeit anregt.

So war eine Grundlage geschaffen, auf der sich wohl weiter bauen ließ. Als besonders weise Einrichtung erscheint die Bestimmung über das Belegen der Kurse. Trotzdem die Anstalt durchaus den fakultativen Charakter wahrte, konnte hiernach auf den Einzelnen doch der gewisse, heilsame Zwang und Einfluß ausgeübt werden, welcher in einer Schulanstalt so sehr am Platze ist.

II.

In welcher Weise die Anstalten ihre Aufgabe erfaßten und durchzuführen suchten, zeigen die Lektionspläne für das Sommer-Semester 1850.

A. Königstädtische Fortbildungsanstalt.
Direktor Dielitz.

Kursus	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1
I	Schreiben	Rechnen	Lesen	Zeichnen	
II	Geometrie	Rechnen	Deutsch	Zeichnen	
III	Geometrie	Rechnen	Stilübungen	Maschinenzeichnen	
IV	Trigonom.	Geschichte	Litteratur	Französisch	—
V	Englisch	Chemie	Physik	Französisch	—
VI	Staats- und Rechtskunde	Englisch	Französisch	Geologie	Kaufm. Buchführung und Korresp.

B. Dorotheenstädtische Fortbildungsanstalt.
Direktor Krech.

Kursus	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1
I	Lesen	Schreiben	Rechnen	Zeichnen	
II	Deutsch	Geometrie	Algebra	Zeichnen	
III	Deutsch	Geometrie	Kfm. Rechnen	—	—
IV	Litteratur	Trigonom. / Geschichte	Geographie	Französisch	—
V	—	Physik	Chemie	Französisch	Englisch
VI	—	Buchführung u. Korresp.		—	—

C. Louisenstädtische Fortbildungsanstalt.
Direktor Grohnert.

Kursus	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1
I	Schreiben	Rechnen	Lesen	Zeichnen	
II	Geometrie	Rechnen	Deutsch	Zeichnen	
III	Geometrie	Rechnen	Deutsch	Französisch	—
IV	Geschichte	Deutsch	Englisch	Französisch	—
V	—	Physik	Geographie	Französisch	Englisch

Außer den hier angeführten Kursen wurden bald auch noch solche eingerichtet für: Stereometrie, Astronomie, Technologie, Geschichte der wichtigsten Erfindungen, Volkswirtschaftslehre, Handelsgesetzgebung, Naturgeschichte, Anthropologie und Grundlehren des Christentums. Wahrlich eine reiche Auslese! Trotzdem aber, oder gerade deswegen erfüllten die Anstalten schließlich jene großen Hoffnungen nicht, welche man auf sie gesetzt hatte. Die Vielseitigkeit des Stoffes gegenüber der verfügbaren Zeit zersplitterte einerseits die Kräfte, andererseits fanden die Gewerbtreibenden, daß auf die wirklichen Bedürfnisse ihres Standes zu wenig Rücksicht genommen war. Wie die Einrichtungen sich gestaltet hatten, waren es mehr gelehrte Unterrichtsanstalten als gewerbliche Fortbildungsschulen; doch war dies erklärlich bei dem völligen Mangel an praktischen Erfahrungen, und wurden gerade diese Schäden auch erst viel später erkannt.

Unangenehm empfand man dagegen gleich im Anfang den schwierigen Punkt, welcher auch heute noch in den meisten Fortbildungsschulen so störend wirkt: die ungleichmäßige Vorbildung der Teilnehmer.

Schon gegen das Ende des Jahres 1850 sah man sich genötigt, diejenigen Lehrlinge, welche eine zu geringe Schulbildung besaßen, von den Anstalten auszuschließen und den oben beschriebenen „Sonntagsschulen für Handwerkslehrlinge" zuzuweisen. Schärfer wurde dieses Verhältnis noch im Jahre 1857 durch eine Magistratsverfügung bestimmt, wonach nur noch solche Handwerkslehrlinge die Fortbildungsanstalten besuchen durften, welche sich durch ein Zeugnis ihres Innungsvorstandes oder der Direktion der Sonntagsfreischulen über ihre Befähigung und Berechtigung dazu auszuweisen vermochten.

Der Schulbesuch scheint anfangs befriedigend gewesen zu sein. Wenigstens sagt der Bericht*) pro 1852/53, daß derselbe an Regelmäßigkeit fortwährend zugenommen habe; Versäumnisse, welche vorkämen, wären nicht von den Zöglingen verschuldet, sondern hätten ihren Grund in den gewerblichen Verhältnissen derselben. Auch noch 1856 wird von einer Zunahme der Regelmäßigkeit gesprochen. „Wenn sich die Frequenz vermindert hat, — heißt es dann weiter, — so möchte der Grund hiervon in den drückenden Zeitverhältnissen zu finden sein. Sodann schwindet immer mehr die falsche Vorstellung, welche früher viele Teilnehmer zum Eintritt veranlaßt hat, daß auch ohne Anstrengung und Ausdauer in kurzer Zeit ein Gewinn aus

*) Akten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft.

dem Besuch der Anstalt erwachsen könne. Außerdem erklärt sich die verminderte Frequenz aus der Zurückweisung der mangelhaft vorgebildeten Schüler zu den Sonntagsfreischulen." Die angewandten Mittel zur Erzielung des regelmäßigen Schulbesuchs waren auch durchaus praktisch. Jeder Lehrling hatte bei seiner Aufnahme die schriftliche Versicherung seines Lehrherrn beizubringen, daß er ihm den Besuch der Fortbildungsanstalt gestatte und für die Regelmäßigkeit desselben nach Kräften sorgen wolle. Kam ein Lehrling dennoch unregelmäßig zum Unterricht, so war auf Anzeige des Direktors sofort durch den Magistrat dem Lehrherrn hiervon Kenntnis zu geben, damit dieser den regelmäßigen Besuch mit aller Strenge herbeiführe; war auch dieses erfolglos, so wurde der Lehrling von der Anstalt verwiesen und dies dem Lehrherrn angezeigt.

Es blieb aber nicht bei der anfänglichen Regelmäßigkeit, und die Anstalten litten fortgesetzt unter der großen Verschiedenheit der Vorbildung, des Lebensalters und der Lebensverhältnisse der Teilnehmer.

III.

Den vielfach ausgesprochenen Wünschen, die Anstalten praktischer zu gestalten, verschloß man sich nicht ganz; so verschwanden die Kurse in Astronomie, Geschichte der Erfindungen, Anthropologie, Grundlehren des Christentums u. s. w. bald wieder vom Lehrplan.

Im Jahre 1860 wurden bei der größten, der Königstädtischen Anstalt, in 9 Kursen gelehrt:

I—III	Schreiben	Rechnen	Deutsch	Zeichnen
IV	Geometrie	Rechnen	Deutsch	Maschinenzeichnen
V	Geometrie	Rechnen	Deutsch Stil	Kaufm. Korresp. u. Buchführung
VI	Geometrie	Kfm. Rechnen	Deutsch Stil	Geographie
VII	Englisch	Physik	Deutsch Stil	Französisch
VIII	Englisch	Mechanik	Dtsch. Litteratur	Französisch
IX	Geschichte	Chemie	Handelskunde	Gewerbekunde

Die beiden anderen Anstalten zeigten dieselben Fächer in nur 6 resp. 7 Kursen an, die Louisenstädtische außerdem noch einen Vortrag über Anthropologie.

Überhaupt wurden in dem Jahre gehalten:

Königstädtische Realschule . .	40	Lektionen	in	45 Stunden,
Friedrichs-Gymnasium . . .	26	=	in	28 =
Louisenstädtische Realschule . .	25	=	in	28 =
Sa.	91	Lektionen	in	101 Stunden.

Der Hauptfehler der Anstalten bestand in der zu geringen Betonung des Zeichnens. Hier wurde aber nicht gründlich Wandel geschaffen, und so mehrten sich die Stimmer immer mehr, welche weitgehende Maßnahmen zur Hebung der Anstalten verlangten. Die älteren und verständigeren Teilnehmer, die bereits selber imstande waren zu erkennen, welcher Unterricht ihnen für ihren Beruf förderlich sei, blieben nach und nach fort, da ihnen die Anstalten das nicht boten, was sie von ihnen fordern durften. Die Folge war, daß die Beiträge herabgingen, ohne daß sich die Kosten der Unterhaltung verminderten; denn die Handwerkslehrlinge, welche bei dem raschen Anwachsen der Stadt dennoch zahlreich in den Kursen vorhanden waren, zahlten, wie erwähnt, kein Schulgeld. Deshalb nahmen im Jahre 1863 die Stadtverordneten Veranlassung, der Angelegenheit näher zu treten. Magistrat sollte zunächst die Innungen zur Zahlung resp. zur Erhöhung der gezahlten Beiträge auffordern. Dies geschah auch mit sichtbarem Erfolge. Wegen einer durchgreifenden Reorganisation der Anstalten aber beschloß der Magistrat zunächst mit den Direktoren zu konferieren. Auf eine Anfrage seitens der Stadtverordneten (1864) erfolgte die Antwort*), „daß man mit der gewünschten Umbildung der Fortbildungsanstalten noch nicht habe zu stande kommen können, umsoweniger als durch Reskript des Königl. Schulkollegiums vom 12. Januar 1864 eine viel weiter gehende Umgestaltung derselben in Anregung gebracht worden sei, daß Magistrat aber hoffe, vor dem 1. Oktober seine Vorschläge mitteilen zu können". Trotzdem kam die Angelegenheit nicht vom Fleck, vielmehr erhielten die Stadtverordneten im November desselben Jahres den Bescheid, daß Magistrat noch bei umfassenden Vorarbeiten beschäftigt sei. Die politischen Ereignisse drängten aber diese Frage wieder ganz in den Hintergrund. Auch als durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die oben angeführte Magistratsverfügung vom 19. November 1857 (über den Besuch der Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge) außer Kraft gesetzt wurde, war noch nicht die Zeit für die städtische Fortbildungs-

*) Kommunalblatt. 1864.

schule gekommen. Erst der Aufschwung des gewerblichen Lebens nach der Erhebung Berlins zur Kaiserstadt brachte auch dem Fortbildungsschulwesen neues Leben.

IV.

Seit dem Jahre 1853 standen die Fortbildungsanstalten, welche zuerst von der Schuldeputation geleitet worden waren, unter der unmittelbaren Verwaltung des Magistrats.

Im Jahre 1856 wurde die Dorotheenstädtische Anstalt unter dem Namen Friedrich-Wilhelmstädtische Fortbildungsanstalt, aber unter derselben Leitung (Direktor Krech) nach dem neu gegründeten Friedrichs-Gymnasium (Friedrichstraße 126) verlegt.*)

Gegen den mehrfach ausgesprochenen Wunsch, den Unterricht vom Sonntag Vormittag wegen des Gottesdienstes auf eine andere Zeit zu verlegen, konnte sich der Magistrat mit um so mehr Recht ablehnend verhalten, als der Unterricht, wie auch bereits erwähnt, stets mit einer gemeinsamen Morgenandacht begann, die sich andauernd einer lebhaften Teilnahme erfreute.

Die Frequenz der Anstalten stieg in den ersten drei Semestern von 400 auf 800 auf 1200 Schüler. Mit auffallender Gleichmäßigkeit blieb diese Zahl dann konstant bis zur Auflösung der Anstalten im Jahre 1873; sie stieg nie auf 1300 und blieb nur zweimal (1856 und 1870) unter 1000. Dementsprechend hielten sich auch die Unterhaltungskosten während der ganzen Zeit auf gleicher Höhe. Sie betrugen durchschnittlich pro Jahr ca. 3600 Thlr. (auf den Kopf also ungefähr 3 Thlr.). Die Schülerbeiträge zeigten dagegen von Anfang an das Bestreben zu fallen und gingen unter geringen Schwankungen von ca. 400 Thlr. bis auf ca. 100 Thlr. herab. Eine Erscheinung, welche dem Anwachsen der nichtszahlenden Lehrlinge und dem allmählichen Verschwinden der zahlenden, älteren Teilnehmer genau entspricht.

Einen beträchtlichen Zuschuß, nämlich durchschnittlich 300 Thlr., leistete seit 1852 die S. 17 beschriebene Weber'sche Stiftung. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, welche sich eine zeitlang sehr für die Anstalten interessierten und auch mehrmals den Magistrat darauf hinwiesen, daß dieselben besonders für das praktische Leben vorbereiten und auch auf Leute mit geringer Vorbildung mehr Rücksicht nehmen müßten, zahlten von 1849—1861 jährlich 100 Thlr. an die Schulkasse. Die Beiträge der Innungen waren verhältnismäßig gering.

*) 1869 übernahm die Leitung zunächst interimistisch Dr. Simon.

Frequenztabelle
der
Städtischen Fortbildungsanstalten.

Winter-Semester	Zahl der Schüler				Handwerker				Kaufleute	Maschinenbauer, Mechaniker, Schriftsetzer, Ökonomen, Künstler	Beamte, Lehrer, Militär
	Königst.	Friedr.-Wilhelmst.	Luisenst.	Summa	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Summa			
1849/50	—	—	—	ca. 800	—	—	—	—	—	—	—
50/51	552	333	291	1176	8	241	602	881	94	201	
51/52	—	—	—	ca. 1200	—	—	—	—	89	—	—
52/53	546	256	303	1105	11	222	516	749	146	159	48
53/54	574	265	311	1150	11	188	655	854	123	121	46
54/55	566	276	308	1150	7	162	595	764	157	191	38
55/56	468	286	234	988	4	108	571	683	120	155	30
56/57	573	274	276	1123*)	4	147	686	837	137	118	31
57/58	614	281	293	1188	7	163	740	910	120	127	31
58/59	628	295	326	1249	6	155	722	883	132	198	36
59/60	613	294	353	1260	4	138	828	967	140	153	
1860/61	609	321	350	1280	3	127	790	920	150	210	
61/62	589	312	333	1234	2	110	783	895	144	195	
62/63	562	306	322	1190*)	2	87	832	921	123	146	
63/64	575	322	326	1223	3	98	805	906	127	190	
64/65	513	319	328	1160	3	95	783	881	116	163	
65/66	594	321	339	1254	5	87	893	985	125	144	
66/67	471	299	304	1074	0	62	739	801	90	183	
67/68	493	305	307	1105	2	69	811	882	107	116	
68/69	532	300	307	1139	1	54	766	821	101	217	
69/70	629	283	260	1172	—	89	710	799	144	229	
1870/71	523	270	207	1000	—	54	610	664	99	237	
71/72	546	276	316	1138	—	62	700	762	93	283	
72/73	519	302	308	1129	—	88	733	821	118	190	

*) Siehe folgende Seite.

Lebens-Alter

der

Teilnehmer in den Städtischen Fortbildungsanstalten.

Jahr	1850 *)	52	53	54	55	56	57	58	59	1860	61	62	63	64	65	66	67	68	69	1870	71	72
14—16	218	235	348	307	266	347	403	377	470	453	450	524	588	644	**)	487	—	541	677	620	?	727
17—20	571	528	536	620	567	567	549	623	583	638	611	530	485	383	—	500	**)	521	409	306	—	300
21—24	196	156	134	123	83	133	130	152	125	104	100	101	104	84	—	54	—	38	42	41	—	63
25—30	142	114	85	77	53	53	80	71	61	63	55	23	31	34	—	27	—	27	33	21	—	36
31—40	49	72	47	20	16	13	21	22	17	18	15	10	12	10	—	6	—	12	11	12	—	3
über 40	—	—	—	3	3	5	5	4	4	4	3	3	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	1176	1105	1150	1150	988	1118 †)	1188	1249	1260	1280	1234	1191 †)	1223	1160	1254	1074	1105	1139	1172	1000	1138	1129

*) Am Ende des Jahres. **) Stärkste Gruppe; genauere Angaben fehlen. †) Siehe vorige Seite.

Aufwendungen
für
die Städtischen Fortbildungsanstalten.

Jahr	Unterhaltungskosten Thaler.*)	Beiträge der Schüler Thaler.*)	Diverse Zuschüsse			Summa
			Weberische Stiftung	Ältesten d. Kaufm.	Innungen	
1850	2971	339	—	100	35	—
1852	3519	427	300	100	55	455
1853	3257	341	200	100	59	359
1854	3464	233	300	100	59	459
1855	4094	166	300	100	59	459
1856	4246	277	500	100	59	659
1857	4564	354	400	100	59	559
1858	4431	358	300	100	69	469
1859	4194	308	300	100	69	469
1860	4003	240	300	100	67	467
1861	3900	191	300	100	55	455
1862	3651	161	300	***)	81	381
1863	3803	148	400		187	587
1864	3920	162	300		202	502
1865	3684	163	300		396	696
1866	3801	120	300		204	504
1867	3799	130	300		194	494
1868	3763	116	**)		179	
1869	3679	140			118	
1870	3287	128			77	
1871	3115	113			77	
1872	2952	165			76	

*) Bei den Angaben sind die „Sgr. und Pf." fortgelassen. Außerdem scheint bei den Angaben für die erste Rubrik nicht immer dasselbe Prinzip innegehalten zu sein.

**) Die Verwaltungsberichte verzeichnen keinen Beitrag mehr.

***) Am 24. 3. 62 lehnen die Ältesten die Weiterzahlung ab. Die Zahlung wurde auch geleistet in den Jahren 1849 und 1851.

2. Die Sonntags-Freischulen.

I.

Es war ganz natürlich, daß die Eröffnung der städtischen Fortbildungsanstalten einen bedeutenden Einfluß auf die Schulen des Vereins ausübte. Die jungen Anstalten lenkten, wie alles Neue, eine Zeitlang das allgemeine Interesse vollständig auf sich; außerdem erhoffte man im Publikum von ihnen, eben weil sie städtisch waren und über viel reichere Mittel verfügen konnten als der Verein, auch ganz besondere Leistungen und Erfolge. Dazu kam, daß die Vereinsschulen infolge ihrer einflußlosen Stellung den Lehrlingen gegenüber, was durch allzu große Nachsicht der Innungsvorstände gegen die Wünsche der Lehrmeister und auch der Lehrlinge noch verschlimmert wurde, ihre Aufgabe an den Schülern häufig nur zum Teil erfüllen konnten. Alle diese Umstände wirkten zusammen und trugen dazu bei, daß in der Entwickelung der Sonntagsschulen eine bedeutende Stockung eintrat. Die Schülerzahl verminderte sich beträchtlich, und von den vorhandenen neun Schulen mußten schon mit Schluß des Jahres 1849 die zweite (Klosterstraße 65) und vierte (Sebastianstraße 49) eingezogen werden.

Die Schulen nahmen erst wieder einen Aufschwung, als der damalige Professor am Gymnasium „zum grauen Kloster“ Dr. Hofmann die Leitung der Schulen übernahm. Er erkannte sofort, daß die Konkurrenz, in welche Sonntagsschulen und Fortbildungsanstalten getreten waren, weder den einen noch den anderen zum Vorteil gereichen konnte. Hier wie dort wurde derselbe Unterricht in den in Betracht kommenden Fächern (Lesen, Schreiben, Rechnen) erteilt, und da der Eintritt in beide Schularten durchaus freiwillig war und auch jedem freistand, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die unerfahrenen Lehrlinge, die von ihren Meistern häufig auch noch schlecht beraten waren, anstatt in die Sonntagsschule lieber zur Fortbildungsanstalt gingen; denn diese reizte zum Besuch einmal dadurch, daß sie die in Rang und Ansehen höher stehende war; außerdem bot sie den Lehrlingen noch die verlockende Aussicht, gleichberechtigt neben Gesellen und selbst Meistern auf derselben Bank sitzen zu dürfen, — ein Umstand, der damals von weit größerer Bedeutung war als heute.

So war es gekommen, daß der Unterricht in den Fortbildungsanstalten unter dem Ballast der Schwachen litt, während die Sonntagsschulen an Schülermangel krankten. In einer Eingabe an den

Magistrat führte Professor Hofmann (August 1857) diese Gesichtspunkte des Näheren aus und machte zugleich genaue Vorschläge zur Besserung und Abhilfe. Die städtischen Behörden erkannten die Brauchbarkeit der Vorschläge an, und das Ergebnis der angestellten Beratungen war die schon mehrmals erwähnte Verfügung vom 19. November 1857, welche auf Grund des § 148 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. 1. 45 folgendes bestimmte: „Bei der Aufnahme eines Lehrlings hat der Innungsvorstand zu prüfen, ob derselbe im Lesen und im Verständnis eines leichten deutschen Lesestückes ganz sicher ist, ob er orthographisch richtig und mit einiger Gewandtheit schreiben, und ob er mindestens die vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen kann. Sind diese Erfordernisse erfüllt, so soll der Lehrling zum Besuch der Fortbildungsanstalten berechtigt sein und aufgefordert werden; im Gegenfall ist er verpflichtet, die Sonntagsfreischule regelmäßig zu besuchen. Der Meister ist für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich. Die Verpflichtung dauert so lange, bis der Lehrling durch ein Zeugnis des Vorstehers der Sonntagsschulen seine Befähigung zum Besuch der Fortbildungsanstalten nachweist. Lehrlinge, welche ein solches Zeugnis nicht besitzen, dürfen zur Gesellenprüfung nicht zugelassen werden."

II.

Diese Verordnung trat mit dem 1. Januar 1858 in Kraft und bewirkte einen gewaltigen Andrang von Lehrlingen zu den 8 Sonntagsschulen, welche damals 5 für Anfänger und 3 für Geübtere vorhanden waren. Zu den 224 alten Schülern traten im Laufe des Jahres (1858) 632 neue hinzu, so daß weder die Geldmittel des Vereins noch die zur Verfügung stehenden Räume den erhöhten Anforderungen genügten. Die Direktion wandte sich deshalb an die Stadt um eine Unterstützung, welche auch bereitwillig gewährt wurde. Der bereits früher (1824—49) gezahlte Zuschuß von 200 Thlr. jährlich wurde zunächst auf zwei Jahre und unter der Bedingung wieder bewilligt, daß die Zahl der Klassen um zwei vermehrt würde. Außerdem wurden den Schulen die erforderlichen Klassenräume in geeigneten Kommunalschulgebäuden zur Verfügung gestellt. Man wählte die Schulen Nr. 1 (Linienstr. 162), Nr. 3 (Frankf. Linden 18), Nr. 5 (Lindenstr. 7) und Nr. 9 (Hirtenstr. 4).

Ferner entschlossen sich die Vereinsorgane, die im Jahre 1849 aufgegebene Hilfsquelle der freiwilligen Beiträge wieder in Anspruch zu nehmen, und zwar wandte man sich (Oktober 1858) in einem gedruckten Anschreiben vor allem an die Innungen, als die zunächst

Beteiligten. Die Aufforderung hatte Erfolg, und die Gewerke zeichneten beträchtliche Jahresbeiträge; trotzdem reichten die Mittel nicht zur Deckung der hohen Kosten.

In Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, unter denen unterrichtet werden mußte, hatte man die Höchstzahl der Schüler auf 50 pro Klasse festgesetzt. Selbstverständlich ließ sich diese Einteilung aber nicht blindlings durchführen, und so hatte man 1859 im März 760 Schüler in 17 Klassen. Eine Klasse erforderte jährlich für Gehalt des Lehrers 70 Thlr., Licht und Feuerung 10 Thlr., Lehrmittel 10 Thlr., allgemeine Unkosten 5 Thlr., zusammen 95 Thlr. Für 17 Klassen betrug die Summe also 1615 Thlr. Dieser Summe standen als Einnahmen des Vereins gegenüber: 800 Thlr. Zinsen, 200 Thlr. Zuschuß von der Stadt und 381 Thlr. Beiträge der Innungen, zusammen 1381 Thlr. Es blieb demnach ein Deficit von 234 Thlrn., behufs dessen Deckung wieder die Stadt angegangen wurde. Diese verschloß sich dem Ansuchen nicht und bewilligte anstatt der 200 Thlr. den Betrag von 500 Thlr. für solange, als der Verein in seinen Schulen über 600 Schüler in mindestens 14 Klassen unterrichtlich versorgen würde.

Damit war die Reorganisation zunächst abgeschlossen, und es folgten Jahre ruhiger Entwickelung. Die äußerst zweckmäßig durchgeführte Methode der Kontrolle des Schulbesuchs, die vom Magistrat auf Antrag der Direktion verhängten und auch eingetriebenen Ordnungsstrafen gegen widerspenstige Meister und nachlässige Lehrlinge, die regelmäßige Inspektion der Schulen durch die Mitglieder der Schuldirektion und der Innungsvorstände, alle diese Faktoren trugen in gleicher Weise dazu bei, sowohl die Leistungen der Schulen beständig zu heben, als das Interesse des beteiligten Publikums fortdauernd wach zu erhalten.

Neben dem Leiter der Schulen Dr. Hofmann wirkten damals als Mitglieder der Direktion: Se. Excellenz der Kabinets- und Wirkl. Geh. Rat Illaire, der Stadtälteste Keibel, Medizinalrat Dr. Ruge und Prediger Lisco. Nach dem Tode des Geh. Rats Illaire übernahm der Oberbürgermeister Seydel den Vorsitz in der Direktion; an die Stelle des Predigers Lisco trat Prediger Eyssenhardt; die mühevollen Geschäfte des Rendanten führte lange Jahre der Stadtrat Krug.

III.

Vermehrte Amtsgeschäfte zwangen den Professor Hofmann — er wurde zum Gymnasialdirektor und später zum Stadtschulrat be-

rufen — die mit vielen Opfern an Zeit und Arbeit verbundene Leitung der Schulen niederzulegen (1864). Ihm folgte in dem Ehrenamte der damalige ordentl. Lehrer am Gymnasium „zum grauen Kloster" Dr. Dielitz*), welcher bereits mehrere Jahre lang die Geschäfte vertretungsweise geführt hatte. Unter der Leitung dieses Herrn wurden die Schulen weiter ausgebaut, und zwar wurden nach und nach so wichtige und weittragende wie vorbildliche Änderungen im Organismus der Schulen vorgenommen, daß er wohl als der eigentliche geistige Vater des heutigen Berliner Fortbildungsschulwesens angesehen werden muß. Sein besonderes Verdienst ist die Einrichtung des bis dahin völlig versäumten Zeichen- und Fachunterrichts.

Hatten die Lehrlinge das Pensum der Sonntagsfreischulen erledigt, wozu sie in der Regel zwei Jahre brauchten, so mußten sie aus der Schule entlassen werden, ohne daß man ein Mittel gehabt hätte, sie nun zur Weiterbildung etwa den städtischen Fortbildungsanstalten zuzuführen, so wünschenswert dies auch erscheinen mochte. Dem sollte abgeholfen werden.

Von dieser Erwägung ausgehend gelang es Dr. Dielitz, zunächst die Tischler für die Einrichtung einer Innungsschule zu interessieren. Wenn man den Unterricht zur Innungssache machte, konnte auch der Schulbesuch obligatorisch werden. So wurde denn am 1. Juli 1862 unter Beihilfe des Vereins eine eigene Tischlerschule eröffnet, in der besonders das Zeichnen zu seinem Rechte kam. Der Unterricht wurde am Sonntag Vormittag von 9—12 Uhr erteilt; die Genehmigung hierzu war seitens der Behörden unter der Bedingung erteilt worden, daß Einrichtungen für einen Schulgottesdienst getroffen wurden. Der Innungsvorstand überwachte sorgfältig den Schulbesuch, und so erzielte man die schönsten Erfolge.

Demnach unterhielt der Verein in den Jahren 1862—64 folgende Schulen:

I. Lindenstr. 7 mit 2 höheren und 4 niederen Klassen.
Leiter: Hauptlehrer Dr. Kinzel.

II. Linienstr. 162 mit 2 höheren und 2 niederen Klassen.
Leiter: Kommunallehrer Grimm.

III. Hirtengasse 4 mit 2 höheren und 2 niederen Klassen.
Leiter: Kommunallehrer Lohsee.

IV. Frankfurterstr. 18 mit 1 höheren und 1 niederen Klasse.
Leiter: Hauptlehrer Zeisiger.**)

*) Jetzt Professor und Direktor des Sophien-Gymnasiums.

**) 1867 Hauptlehrer Griese.

V. Koppenstr. 51 mit 1 höheren und 1 niederen Klasse.
Leiter: Lehrer (an der Stralauer höher. Bürgerschule) Barbe.

VI. Tischlerschule, Georgenkirchhof 18.
Oberklasse: Lehrer Zeisiger jun.
Unterklasse: Lehrer Sommerkorn.

In Summa 20 Klassen mit folgendem Etat (1862):

Kassenbestand	943. 6. 10	Lehrmittel ꝛc.	138. 10. —
Zinsen	784. —. —	Lehrergehälter . . .	1393. 15. —
Zuschuß der Stadt .	500. —. —	Holz, Licht ꝛc. . . .	201. 7. 6
= = Innungen	554. —. —	Zum Reservefonds .	602. 13. —
= = Wohlthäter	42. —. —	Kassenbestand	540. 10. 2
Feilner-Legat-Zinsen	6. 8. 10		
Für Schulatteſtbücher	46. 10. —		
	2875. 25. 8		2875. 25. 8

Die Schulen zeigten nun fortdauernd durch wachsende Frequenz, daß sie den Bedürfnissen der beteiligten Kreise, d. h. der Gewerbetreibenden, durchaus entsprachen. 1865 konnte die Tischlerschule um eine Klasse vergrößert und der Unterricht um eine Stunde verlängert werden. Gleichzeitig erfolgte die Verlegung der Unterrichtsstunden auch in den eigentlichen Vereinsschulen (Sonntagsfreischulen) auf den Sonntag Vormittag, so daß nun der gesamte Fortbildungsunterricht in Berlin zu derselben Zeit erteilt wurde. Nach dem Vorbilde der Tischlerschule wurde dann noch eine Innungsschule für die Weber, Seidenwirker und Raschmacher eingerichtet, und zwar wandelte man die im Osten der Stadt belegene 5. Sonntagsfreischule (Leiter Barbe) unter gleichzeitiger Verlegung nach Georgenkirchstr. 1a in eine solche um, entsprechend dem Umstande, daß ein großer Teil der hiesigen Weberbevölkerung in jener Gegend ansässig ist.

Die Gesamtzahl der Schüler betrug:

1857	224	1865	2044
1859	641	1867	1369
1861	919	1869	1113
1863	1143	1871	614

IV.

Leider wurde die Entwickelung der Schulen im Jahre 1869 für einige Zeit auf das empfindlichste gestört. Der Erlaß der „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“ (vom 21. Juni 1869) erschütterte völlig den Bestand der alten Innungen, und dies wirkte

auch auf die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Sonntagsschulen. Es war nun nicht mehr möglich, die obligatorische Verpflichtung der Lehrlinge zum Schulbesuch aufrecht zu erhalten, und die Folge war, daß die Schülerzahl in kurzer Zeit auf die Hälfte zurückging. Da auch die bis dahin gezahlten ziemlich bedeutenden Beiträge der Innungen fortfielen, mußte eine Anzahl von Klassen eingezogen werden. Die Zahl der Schulen*) blieb erhalten. Ehe diese sich aber von dem schweren Schlage erholen konnten, trat der Krieg von 1870/71 ein und wirkte weiter schädigend auf den Schulbesuch. Die völlige Veränderung endlich aller Verhältnisse, welche nach dem Kriege in Berlin Platz griff, veranlaßte die Direktion der Schulen, an eine Reorganisation von Grund auf zu denken. Es wurden deshalb, als die städtischen Behörden auch ihrerseits eine Neuordnung des gesamten Fortbildungsschulwesens berieten, Verhandlungen eingeleitet, welche die Schulen des Vereins in organischen Zusammenhang mit den städtischen Schulen bringen sollten. Die Verhandlungen führten zu einer Einigung, und so hörten die Schulen im Jahre 1873 auf, in der alten Form zu bestehen, nachdem sie 75 Jahre segensreich gewirkt hatten. Sie erstanden aber sofort wieder in anderer Form zu neuem, kräftigem Leben; die heutigen städtischen Fortbildungsschulen für Jünglinge sind die alten Sonntagsfreischulen für Handwerkslehrlinge.

*) Anmerkung:

	Tischlerschule. Georgenkirchhof 18. (Zeisiger.)			Weberschule. Georgenkirchstraße 1a. (Barbe.)**)		
	Klassen	Schüler	Beitrag der Innung	Klassen	Schüler	Beitrag der Innung
1862	2	43	90 Thaler.	—	—	—
1867	4	ca. 250	200 "	5	ca. 175	80 Thaler.
1869	4	" 175	200 "	3	" 90	56¼ "
1871	4	" 90	150 "	2	" 65	25 "
1872	3	" 95	100 "	2	" 60	25 "

**) 1871 übernimmt Hauptlehrer Schuppan die Leitung.

Dritte Periode.

(1873—1880.)

1. Die Reorganisation im Jahre 1873.

I.

Die Volksschulen Berlins hatten im Laufe der Zeit durch die Fürsorge der Behörde und die Einsicht der Bürgerschaft immer mehr den Charakter der Armenschule verloren. Die Privat-Elementarschulen waren auf den Aussterbeetat gesetzt, und die breite Masse der riesig anwachsenden Bevölkerung schickte die Kinder in die neu organisierte Gemeindeschule, welche in erfolgreichster Weise den Stand der allgemeinen Bildung in Berlin von Jahr zu Jahr sichtbarlich hob.

Die notwendige Folge der veränderten Volksschulverhältnisse war eine gründliche Reorganisation der vorhandenen Einrichtungen für allgemeine und gewerbliche Fortbildung. Deshalb unterbreitete der Magistrat im März des Jahres 1873 ein neues „Regulativ*) für die städtischen Fortbildungsanstalten" mit ausführlicher Begründung den Stadtverordneten zur Beschlußfassung.

Die Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

„Kürze und Zerstückelung der Unterrichtszeit, sehr starke Unregelmäßigkeit im Schulbesuch, sehr große Ungleichheit in der Vorbildung der Schüler, endlich Beschränktheit der Mittel sind die Schwierigkeiten, mit welchen alle die Unterrichtsanstalten, welche man Fortbildungsanstalten nennt, zu kämpfen haben, und welche nur sehr selten von ihnen so überwunden werden, daß die, welche diese Anstalten unterhalten, und die, welche in ihnen unterrichten, auf die Dauer nicht entmutigt werden.

Auch unsere drei Fortbildungsanstalten sind diesen Schwierigkeiten nicht gewachsen gewesen; sie sind seit längerer Zeit im Wesentlichen nichts weiter als dürftige und schlecht besuchte Schulen für widerwillig kommende Handwerkslehrlinge, und jetzt, nachdem ihnen die Zuwendungen aus der Weber'schen Stiftung, die der Kaufmannschaft und die der Innungen entzogen sind, und sie an den Innungen ihren Halt verloren haben, werden sie kaum noch im stande sein,

*) Dasselbe war ausgearbeitet von dem Stadtschulrat Dr. Hofmann. cf. Anhang III.

auch nur diesen beschränkten Wirkungskreis befriedigend zu behaupten.

Dieses Mißlingen unserer Bemühungen einerseits und andererseits die in den Forderungen der Zeit begründete Notwendigkeit des in Rede stehenden Unterrichtszweiges müssen für uns eine Mahnung sein, den bisher verfolgten Weg zu verlassen und mit Benutzung der gemachten Erfahrungen den Fortbildungsanstalten eine Einrichtung zu geben, welche den veränderten Zeitumständen mehr entspricht und die angeführten Schwierigkeiten möglichst vermindert.

Nach unserer Meinung müssen bei dieser Einrichtung besonders folgende Gesichtspunkte festgehalten werden:

1. Die Fortbildungs-Anstalten müssen mit Lehranstalten für den gewöhnlichen Unterricht so eng verbunden werden, daß in den Direktoren und Lehrer-Kollegien dieser Anstalten ein lebhaftes Interesse für das Gedeihen ihrer Fortbildungsanstalten erweckt wird, und daß für diese besondere Lehrmittel nicht angeschafft zu werden brauchen.

2. Eine Unterrichtsanstalt, welcher wirksame Disciplinarmittel nicht zur Verfügung stehen, kann nur mit lerneifrigen Schülern etwas anfangen, und ihre Wirksamkeit wird schon dann sehr gehemmt, wenn unter ihren Schülern auch nur einige sind, welche kein Interesse an dem Unterricht haben. Mithin ist es für eine solche Anstalt eine Lebensfrage, daß die Teilnahme an dem Unterricht vollkommen freiwillig ist.

3. Wirklicher Eifer für den Unterricht wird bei jungen Menschen, welche die Schulen eben verlassen haben und sich dessen freuen, nur dann erweckt und unterhalten, wenn der Unterricht ebensowohl bei der Auswahl der Lehrgegenstände als in der Methode vor Allem das ins Auge faßt, den Schülern solche Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben, welche sie in ihrem Berufe augenscheinlich gut verwerten können. Deshalb müssen in den Fortbildungsanstalten für verschiedene Berufsgattungen verschiedene Abteilungen gebildet werden, und auch hier muß dafür gesorgt werden, einmal daß niemand, um an einem Unterricht, den er will, teilnehmen zu dürfen, genötigt ist, einen Unterricht, den er nicht will, mit in den Kauf zu nehmen, und dann, daß bei der Unterrichtsmethode niemals außer acht gelassen wird, daß die praktische Anwendung der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten das Unterrichtsziel ist, und daß dies auf dem kürzesten Wege erreicht werden muß.

4. Da eine Unterrichtszeit von 4 Stunden am Sonntag augenscheinlich zu kurz und zu unterbrochen ist, als daß irgend etwas

Nennenswertes erreicht werden könnte, so müssen durchaus noch 2 Wochenabende mit 2 Stunden hinzugenommen werden, und es muß trotzdem die Zahl der Unterrichtsgegenstände möglichst beschränkt werden; denn es ist weit rätlicher, jedem Unterrichtsgegenstand eine ausreichende Unterrichtszeit zu gewähren, als das Erlernen vieler Unterrichtsgegenstände nebeneinander zu ermöglichen.

5. Die Leute, für welche die Fortbildungsanstalten bestimmt sind, wechseln zu häufig ihre Stellung und ihre Wohnung, als daß sie einen Jahre hindurch dauernden Unterricht in einer Anstalt in Aussicht nehmen könnten. Der Unterricht muß daher so eingerichtet werden, daß in jedem Unterrichtsgegenstande in einem halben Jahre ein befriedigender Abschluß erreicht wird, und daß für keinen mehr als zwei übereinander stehende Unterrichtsstufen gebildet werden.

6. Da der Sommer wegen der vielen Feste und Ferien kurz ist und der Unterricht an den Wochenabenden im Sommer kaum wird herzustellen sein, so läßt sich der notwendige Abschluß des Unterrichts im Sommer nicht erreichen, und es soll deshalb nur im Winter und zwar jedesmal 20 Wochen hindurch Unterricht erteilt werden. Diese Unterbrechung des Unterrichts und die dadurch nötig werdende Neubildung der Fortbildungsanstalten zu Anfang jeden Winters scheint uns auch ein gutes Mittel zu sein, den Schlendrian von den Fortbildungsanstalten fern zu halten und das Interesse dafür bei allen Beteiligten immer von neuem zu erwecken.

Dieses sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Entwerfung des beiliegenden Regulativs*) für die städtischen Fortbildungsanstalten maßgebend gewesen sind. Es bleibt übrig, die Summe zu bestimmen, welche zur Ausführung dieses Regulativs erforderlich ist.

Eine Unterrichtsstufe mit 8 wöchentlichen Stunden in 20 Wochen kostet:

Honorar für die Lehrer	160	Thlr.
= = den Direktor	50	=
= = = Rechnungsführer .	20	=
Entschädigung des Schuldieners . . .	10	=
Kosten der Lehrmittel	50	=
Unvorhergesehene Ausgaben	10	=
Summa	300	Thlr.

An dieser Summe wird, wenn eine Fortbildungsanstalt mehr

*) cf. Anhang III.

als drei Unterrichtsstufen hat, bei jeder weiteren Unterrichtsstufe erspart:

bei dem	Direktor	40	Thlr
" "	Rechnungsführer	15	"
" "	Schuldiener	5	"
" den	Lehrmitteln	30	"
" "	unvorhergesehenen Ausgaben .	10	"
	Summa	100	Thlr.

Diese Ersparnisse sollen, wenn ein Bedürfnis sich herausstellt, zur Einrichtung einzelner Vorträge neben den Unterrichtsstufen oder zur Vermehrung der Unterrichtsstufen verwendet werden.

Nun werden in den jetzigen 3 Fortbildungsanstalten ca. 4000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt, und es sind dafür im Etat 3972 Thlr. ausgesetzt. Diesen 4000 Lektionen stehen 25 Unterrichtsstufen nach dem neuen Plane gleich, welche, wenn nicht mehr als 3 Fortbildungsanstalten errichtet werden, mit 6000 Thlr. unterhalten werden können. Es ist also, wenn der Fortbildungs-Unterricht, wie wir für nötig halten, in dem bisherigen Umfange beibehalten werden soll, allerdings eine Mehrbewilligung erforderlich; diese Mehrbewilligung ist aber sehr gering, da auch die jetzigen Fortbildungsanstalten nicht weiter unterhalten werden können, ohne daß die Ausgaben für Direktoren, Lehrer und Lehrmittel bedeutend erhöht werden.

Hiernach ersuchen wir die geehrte Versammlung ergebenst,

1. zu genehmigen, daß die jetzigen Fortbildungsanstalten am 1. April cr. aufgelöst und ihre Lehrmittel, die von geringem Wert sind, den Anstalten, mit denen sie verbunden waren, überwiesen werden;

2. sich mit dem beiliegenden Entwurf zu einem Regulativ für die städtischen Fortbildungsanstalten einverstanden zu erklären;

3. für die Fortbildungsanstalten vom 1. Januar 1874 ab 6000 Thlr. jährlich statt der jetzt dafür ausgesetzten 3972 Thlr. zu bewilligen und zuzugenehmigen, daß zur Unterhaltung der Fortbildungs-Anstalten im 4. Quartale cr. auch die durch den Ausfall des Fortbildungsunterrichts im nächsten Sommer gemachten Ersparnisse verwendet werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt
gez. Hobrecht.

II.

Zu dieser Vorlage faßten die Stadtverordneten in der Sitzung vom 20. März 1873 folgende Beschlüsse:

1. die Versammlung genehmigt, daß die jetzigen Forbildungs-Anstalten am 1. April cr. aufgelöst und ihre Lehrmittel den Anstalten, mit denen sie verbunden waren, überwiesen werden.

2. Sie giebt hierbei dem Magistrate zur Erwägung anheim, ob und in welcher Weise für die Zwischenzeit bis zum Eintritt einer neuen Organisation den Schülern der untersten Klasse der bisherigen Fortbildungsanstalten eine Unterrichtsgelegenheit verschafft werden kann.

3. Der vom Magistrat vorgelegte Plan zur Errichtung einer Organisation neuer städtischer Fortbildungasnstalten wird einer Deputation aus der Mitte der Versammlung zur Vorberatung überwiesen. Die Deputation wird ermächtigt, einen Magistrats-Kommissarius zu ihren Beratungen zuzuziehen.

4. Die Versammlung ersucht den Magistrat um Auskunft darüber, ob derselbe statistisches Material besitzt, aus welchem sich beurteilen läßt, inwiefern es für Berlin ausführbar sein würde, nach Maßgabe des § 156 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den Besuch der vom Magistrat in Aussicht genommenen Vorbereitungsschulen unter Abstandnahme von der Zahlung eines Entgelts, obligatorisch zu machen.

Sie sieht zugleich der Mitteilung des etwa vorhandenen derartigen Materials zur Benutzung für ihre Deputation entgegen.

Stadtverordnete zu Berlin.
gez. Kochhann.

Die von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Deputation*) bestand aus 30 Mitgliedern, unter denen von hervorragenden Persönlichkeiten zu nennen sind der Vorsteher Kochhann, Dr. Virchow, welcher zum Referenten ernannt war, Dr. Gneist, die beiden Hermes, Dr. Straßmann und Streckfuß. Als Magistrats-Kommissar nahm an den Sitzungen teil der Stadtschulrat Dr. Hofmann.

In erster Linie beschäftigte sich die Deputation mit der Frage, ob es möglich wäre, den Besuch im Sinne des § 106 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 obligatorisch zu machen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu

*) Communalblatt. 1873.

achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche den Schul- und Religionsunterricht noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden".

Die Ansichten hierüber waren sehr geteilt, weshalb beschlossen wurde, auch noch die Meinung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Volksbildung zu hören. Die Reichstags-Abgeordneten Schultze-Delitzsch und Franz Duncker folgten der an sie ergangenen Einladung und sprachen in der von ihnen besuchten Sitzung eindringlich für einen zwangsweisen Besuch der Fortbildungsschulen. Trotzdem kam die Deputation schließlich zu dem Ergebnis, daß ein Schulzwang für Berlin nicht durchführbar sei, so wünschenswert er auch erscheine.

Ein Ortsstatut im Sinne des § 106 helfe nichts, da das Hauptkriterium fehle, welches der Paragraph voraussetze. Man könne nicht mehr erkennen, ob die Arbeiter selbständig oder nicht, ob sie Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge seien; gegebenen Falls würde man vielleicht gar keine Lehrlinge finden. Die Kategorien der Arbeitnehmer seien eben in hiesiger Stadt so verwischt, daß ein Ortsstatut auf die große Menge der jungen Leute keine Anwendung würde finden können; die meisten verdingten sich auf Tagelohn, kämen und gingen und ständen überhaupt in keinem Vertragsverhältnis zu ihrem Arbeitsgeber. Aber auch ein gesetzlicher Zwang zum allgemeinen Besuch der Fortbildungsschule, der event. angestrebt werden könnte, verspräche für Berlin keinen Erfolg. Die Erfahrung habe gelehrt, daß der Schulzwang schon in unseren Gemeindeschulen sehr schwer durchzuführen sei; wenn dies nun schon bei Kindern der Fall, die unter der Disziplin der Eltern ständen, wieviel schwerer würde es bei Lehrlingen u. s. w. möglich sein. Viele Eltern seien auf den Verdienst der Kinder mit angewiesen und warteten schon im Voraus auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Schule. Auf die Unterstützung seitens der Eltern dürfe man also gar nicht rechnen. Ferner führe der Zwang zum Besuche des Unterrichts zu nichts, wenn nicht der Wille zum Lernen da wäre. Es sei wohl denkbar, daß jemand, der vom 14.—18. Jahre zum Besuche der Fortbildungsschule gezwungen worden sei, sich doch noch nicht das vorgeschriebene Maß

von Kenntnissen angeeignet habe. Der Zwang würde daher, selbst wenn er durchführbar wäre, nichts nützen.

Betreffs der Organisation wurde verhandelt, daß der vorgelegte Plan eine Lücke zeige. Er unterscheide nämlich nur Vorbereitungsschulen für solche Personen, die in ihrer allgemeinen Schulbildung vernachlässigt wären, und Anstalten mit hauptsächlich technischem Unterricht; es empfehle sich da doch, noch eine dritte Kategorie von Schulen hinzutreten zu lassen, in welchen weniger die technische Fertigkeit als das ethische Wesen im Menschen ausgebildet werde. In einer Zeit, wo sich gefährliche sozialistische Doktrinen in die Masse eindrängten und sich überall einbürgerten, sei es doppelt notwendig, den Arbeitern einen gesunden, ihr Urteil und ihre Sittlichkeit bildenden Unterricht auch über die Volksschule hinaus zu sichern.

Die Verhandlungen führten zu folgenden Anträgen:

1) „Die Errichtung von Vorbereitungsschulen und Fortbildungs-Anstalten seitens der Stadt ist so lange auszusetzen, bis dieselben durch Landesgesetz obligatorisch eingeführt werden, event. ist bis dahin an Privat-Vereine zu dem Zweck ein Zuschuß zu gewähren."

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

2) „Sollen die Gemeindebehörden den Antrag an die Staatsbehörden stellen, den Unterricht

a) in den Vorbereitungsschulen

b) in den Fortbildungsanstalten

obligatorisch zu machen?"

Die Frage wurde verneint und ebenso folgender Antrag abgelehnt:

3) „Der Stadtverordneten-Versammlung zu empfehlen, den Magistrat zu ersuchen, den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen, durch welche festgestellt wird,

daß alle diejenigen, welche die Schule verlassen, ohne dasjenige Maß von Kenntnissen erreicht zu haben, welches dem Lehrplan der Volksschule entspricht, angehalten werden können, einen Fortbildungsunterricht (Vorbereitungsschule) zu besuchen".

Die folgenden Anträge 4—6 dagegen wurden angenommen resp. bejaht.

4) „Soll für jetzt der vorgelegte Lehrplan für die Vorbereitungsschulen und Fortbildungsanstalten zur Ausführung kommen?"

5) „Soll in den Lehrplan der letzteren eine Abteilung für die Fortbildung in den allgemeinen Unterrichtsgegenständen (Rechnen,

Zeichnen, Buchführung und Correspondenz, Naturlehre u. s. w.) eingelegt werden?"

6) „Den Magistrat zu ersuchen, der Versammlung eine Vorlage darüber zukommen zu lassen, aus welchen Gründen in den städtischen Gemeindeschulen ein so großer Teil der Schüler das regelmäßige Ziel des Lehrplans nicht erreicht, und welche Änderungen notwendig sind, um diesem Übelstande wirksam entgegen zu treten; ferner in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, den Gemeindeschulen noch eine Oberklasse zuzufügen, deren Lehrplan über das gegenwärtige Maß des Elementar-Unterrichts hinausgreift."

Schließlich fand der vorgelegte Lehrplan noch einige Abänderungen und Zusätze.

Am 10. Juli 1873 endlich erstattete die Deputation über ihre Beratungen Bericht an die Versammlung der Stadtverordneten, und diese genehmigte den vom Magistrat vorgelegten Entwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen resp. Zusätzen (zunächst provisorisch bis zum 1. April 1875).

Die festgelegten Bestimmungen wurden unter dem 6. August 1873 als „Regulativ für die städtischen Fortbildungsanstalten" bekannt gegeben.

Nach demselben wurden mit dem Beginn des Wintersemesters 1873/74 zwei Arten von Schulen eingerichtet: a) Vorbereitungsschulen und b) Fortbildungsanstalten.

2. Die Vorbereitungsschulen.

I.

Die Vorbereitungsschulen sollten nach dem Regulativ für solche junge Leute bestimmt sein, welche das Ziel der Volksschule nicht erreicht hätten und nachträglich dahin geführt werden wollten oder sollten. Der Name „Vorbereitungsschulen" war gewählt worden, weil in ihnen die jungen Leute zum Besuch der eigentlichen Fortbildungsanstalten vorbereitet und befähigt werden sollten. Demgemäß sollte nur im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erteilt werden, und zwar am Sonntag Vormittag in 2 Stunden sowie an 2 Wochenabenden je $1\frac{1}{2}$ Stunde. Der Unterricht sollte unentgeltlich sein und auch während des Sommers stattfinden.

Um das Fortbildungsschulwesen der Stadt möglichst einheitlich zu gestalten, wurde der „Verein zur Errichtung sonntäglicher Freischulen" seitens der Behörden ersucht, die bestehenden Sonntags-

schulen aufzulösen und dafür die geplanten „Vorbereitungsschulen“ zu errichten und zu unterhalten. Da der Direktion des Vereins damit die Einrichtung und Leitung des gesamten unentgeltlichen Fortbildungsunterrichts in Berlin übertragen wurde, ging der Verein bereitwillig darauf ein, und zwar unter folgenden Bedingungen. Schullokale, Licht und Heizung lieferte die Stadt. Die Kosten für Honorare, Lehrmittel u. s. w. wurden bestritten aus den Zinsen des dem Verein gehörenden Kapitals (jährlich etwa 2880 Mk.), aus den — allmählich aufhörenden — Beiträgen von Privaten und Handwerksinnungen und einem städtischen Zuschuß, welcher bemessen war auf ein Pauschquantum von jährlich 1500 Mk. und eine Vergütung von 210 Mk. für jeden Kursus (wie Lesen, Schreiben, Rechnen), um welche die Zahl 30 überschritten wurde.

Dem Dirigenten der Sonntagsfreischulen, Dr. Theodor Dielitz, fiel die Aufgabe zu, die neuen Vorbereitungsschulen ins Leben zu rufen und zu organisieren.

Nachdem in einer Reihe von Konferenzen mit den Vorstehern und Lehrern der Schulen, die zum größten Teil dem Lehrerkollegium der Sonntagsfreischulen entnommen waren, die Grundzüge der neuen Einrichtung, die Methode des Unterrichts, die Verteilung des Lehrstoffs und die Behandlungsweise der Schüler beraten und festgestellt worden waren, wurde am 12. Oktober 1873 der Unterricht in 6 Schulen eröffnet.

Bei der Auswahl der Schullokale waren sowohl die gewerblichen Verhältnisse der Stadtbezirke, als auch die Lage der städtischen Fortbildungsanstalten maßgebend, zu denen die Vorbereitungsschulen die Unterstufe bilden sollten.

Die ersten 6 Vorbereitungsschulen waren folgende:

I. Lindenstraße 7. Vorsteher: Hauptlehrer Dr. Kinzel. (Louisenstädtische Fortbildungsanstalt.)

II. Georgenstraße 17a. Vorsteher: Hauptlehrer Zeisiger. (Fr.-Werdersche Fortbildungsanstalt.)

III. Neue Friedrichstraße 32. Vorsteher: Hauptlehrer Geßler. (Fortbildungsanstalt bei der Sophien-Realschule.)

IV. Kesselstraße 18. Vorsteher: Hauptlehrer Gericke. (Fortbildungsanstalt bei dem Friedrichs-Gymnasium.)

V. Georgenkirchstraße 1a. Vorsteher: Hauptlehrer Michel. (Königstädtische Fortbildungsanstalt.)

VI. Georgenkirchplatz 18a. Vorsteher: Hauptlehrer Sommerkorn. Tischlerschule.

Es wurde in diesen Schulen des Sonntags von 9—11, und des Montags und Donnerstags Abend von 7½—9 Uhr im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Geographie und Geschichte unterrichtet.

Die Einrichtung fand den lebhaften Beifall der beteiligten Kreise; schon im ersten Vierteljahre ihres Bestehens wurden die Schulen von 605 Schülern besucht, welche sich auf 34 Klassen verteilten. Dank der vortrefflichen Leitung wuchsen die Schulen rasch und ununterbrochen sowohl in ihrem äußeren Umfang wie in ihrer inneren Entwickelung.

So wandte sich bald der Bund der Berliner Bau-, Maurer- und Zimmermeister an die Direktion mit der Bitte um Unterstützung bei der Errichtung und Leitung von besonderen Lehrlingsschulen für Bauhandwerker. Der Plan gelangte zur Ausführung, und es wurden nach dem Vorbilde der damals bereits seit ungefähr zehn Jahren bestehenden Tischlerschule am 15. Oktober 1874 drei solcher Bauhandwerkerschulen mit je 4 Klassen eröffnet. Damit wuchs die Zahl der Schulen auf 9, die der Klassen auf 49; die Schülerzahl betrug im Wintersemester 1874/75 insgesamt bereits 1751, welche von 41 Lehrern nach folgendem Lehrplan unterrichtet wurden.

A. Allgemeine Vorbereitungsschulen.

Schule	Sonntag Vormittag von 9—11 Uhr	Montag Abend v. 7½—9	Donnerstag Abend von 7½—9
I. Lindenstraste 5. 3.Abt. 9 Kl. 330 Schüler Hauptlehrer Dr. Kinzel	1. Abt. Zeichnen 2. = Schreib. u. Orthogr. 3. = dito	Rechnen Rechnen Rechnen	Gesch. u. Geogr. Lesen u. Deutsch dito
II. Chorinerstraße 74 2.Abt. 6 Kl. 269 Schüler Hptlehr. Schuhmacher	1. Abt. Zeichnen 2. = Schreib. u. Orthogr.	Rechnen Rechnen	Gesch. u. Geogr. Lesen u. Deutsch
III. Neue Friedrichstr. 32 3.Abt. 7 Kl. 170 Schüler Hauptlehrer Geßler	1. Abt. Zeichnen 2. = Geschäftsaufsätze u. Schreiben 3. = Orthogr. u. Schreib.	Rechnen Rechnen	Geogr. u. Gesch. Lesen u. Deutsch
IV. Scharnhorststr. 9/10 2.Abt. 6 Kl. 189 Schüler Hauptlehrer Gericke	1. Abt. Zeichnen 2. = Schreib. u. Orthogr.	Rechnen Rechnen	Geogr. u. Gesch. Lesen u. Deutsch
V. Georgenkirchstr. 1 3.Abt. 6 Kl. 190 Schüler Hauptlehrer Michel	1. Abt. Zeichnen 2. = Schreib. u. Orthogr. Weberabteilung: Fachunterricht	Rechnen Rechnen	Geogr. u. Gesch. Zeichnen

B. Innungsschulen.

Schulen	Sonntag		
	8—9	9—10	10—11
Tischlerschule. Georgenkirchplatz 18. 3 Klassen, 168 Schüler Hauptlehrer Sommerkorn.	Rechnen	Lesen und Deutsch (Aufsatz)	Zeichnen
Baugewerksschulen. I. Oranienburgerstraße 69. 4 Klassen, 160 Schüler Hauptlehrer Zeisiger. II. Wilhelmstraße 117. 4 Klassen, 121 Schüler Hauptlehrer Cotta. III. Schmidtstraße 16. 4 Klassen, 154 Schüler Hauptlehrer Reckzei.	Rechnen	Deutsch	Zeichnen

II.

Wie bereits erwähnt, war der Name „Vorbereitungsschulen“ für die genannten Anstalten in der Erwartung gewählt worden, daß ihre Zöglinge später die eigentliche Fortbildung in den städtischen Fortbildungsanstalten suchen würden. Diese Annahme bestätigte sich aber nur in sehr beschränktem Maße. Vielmehr wurden diese „Vorbereitungsschulen“ mit Vorliebe von allen ehemaligen Gemeindeschülern aufgesucht, auch von solchen, die das Ziel der Volksschule vollkommen erreicht hatten. So kam es, daß diese Anstalten bald den Charakter einer natürlichen Fortsetzung der Gemeindeschule annahmen.

Der Zudrang war so stark, daß in den drei Jahren bis 1876 die Zahl der Kurse von 45 auf 71 stieg. Demzufolge war der auf Grund der Vereinbarungen vom Jahre 1873 an den Verein gezahlte städtische Beitrag so angewachsen, daß er die übrigen Deckungsmittel bei weitem übertraf. Dennoch reichte er aber nicht hin, um dem Verein die Möglichkeit zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu bieten.

Es war deshalb nur der Sachlage entsprechend, daß die Stadt die Schulen, welche sie thatsächlich unterhielt und für welche sie von

Jahr zu Jahr größere Aufwendungen zu machen hatte, auch in eigene Verwaltung nahm. Gleichzeitig wurde für die Schulen der Name „elementare Fortbildungsschulen“ angenommen, welcher ihrem Wesen besser entsprach. Die Angelegenheit wurde durch den Kommunalbeschluß vom 21. Dezember 1876 nach folgenden Grundsätzen geregelt.

1. Sämtliche elementare Fortbildungsschulen treten unter die Oberaufsicht der Schuldeputation und erhalten wie bisher Lokal, Heizung und Erleuchtung aus städtischen Mitteln.

2. Der Verein für Sonntagsfreischulen übernimmt zur selbständigen Unterhaltung soviel für besondere Handwerker bestimmte Schulen, als seine Mittel gestatten. Alle übrigen werden von der Stadtgemeinde unterhalten und verwaltet, sodaß die Vorsteher die Honorare und sonstigen Kosten (nach den in der Vorlage vom 1. November 1876 angeführten Sätzen) liquidieren und die Kuratorien der Gemeindeschulhäuser ihre Externa so besorgen, wie die der Gemeindeschulen.

3. Die unmittelbare pädagogische Leitung der elementaren Fortbildungsschulen führt ein Mitglied des Vereins, welches mit widerruflicher Genehmigung des Magistrats als Dirigent fungiert und der Schuldeputation verantwortlich ist. Der Dirigent entwirft den Unterrichtsplan, nimmt die Vorsteher und Lehrer mit Genehmigung der Schuldeputation an und weist sie in ihr Amt ein; er wohnt dem Unterricht möglichst oft persönlich bei, erstattet den Jahresbericht, hält die Fachkonferenzen mit den Lehrern ab und führt die Verhandlungen mit den Behörden, den Innungsvorständen und den Kuratorien. — Der Magistrat ist ermächtigt, für diese Funktionen eine Remuneration bis zu 1000 Mk. zu zahlen.

4. Für jede Fortbildungsschule wird aus geachteten Männern der Nachbarschaft ein Vorstand von der Schuldeputation gewählt. Zu demselben gehört stets der Hauskurator und der Leiter der Schule. Die Anzahl der übrigen Mitglieder beträgt mindestens drei. Dem Vorstande liegt die Sorge für den fleißigen Besuch der Schulen und die Anpassung ihres Lehrplanes an die Bedürfnisse der Lernenden ob.

5. Eine Vermehrung der Klassen hat einzutreten, sobald die Schülerzahl einer Klasse die Zahl 40 übersteigt, und außerdem sind neue Klassen zu etablieren, insoweit es die vorhandenen Mittel gestatten.

Der Verein für Sonntagsfreischulen, welcher seine Mittel und seine Kraft dem gemeinnützigen Zweck solange gewidmet hatte und auch ferner zu widmen beabsichtigte, erklärte sich mit diesen Bestimmungen einverstanden, zumal sie ihm die Gelegenheit boten, seine Thätigkeit für die Gesamtheit der Schulen fortzusetzen, ohne in der Disposition über seine eigenen Mittel beschränkt zu sein. Er nahm in eigene Verwaltung zunächst die von ihm gegründeten drei Fachschulen für Bauhandwerker und die Tischlerschule.*) Die in den Grundsätzen ad 3 vorgesehene pädagogische Leitung des gesamten elementaren Fortbildungsschulwesens blieb in den bewährten Händen des Herrn Professor Dr. Dielitz.

Mit den bewilligten Mitteln (18 000 Mark pro 1877) konnten noch drei Schulen eingerichtet werden, und es stieg deren Zahl damit auf elf. Sie waren verbunden mit den Gemeindeschulen

Nr. 4.	Linden-Straße 7.	I.
= 55.	Choriner-Straße 74.	II.
= 21.	Neue Friedrich-Straße 32.	III.
= 48.	Scharnhorst-Straße 9/10.	IV.
= 6.	Georgenkirch-Straße 11.	V.
= 90.	Thurm-Straße 75.	VI.
= 61.	Stralsunder-Straße 54.	VII.
= 51.	Niederwall-Straße 6/7.	VIII.
= 18.	Krauts-Straße 43.	IX.
= 50.	Reichenberger-Straße 44/45.	X.
= 73.	Wiesen-Straße 66.	XI.

Der Unterricht wurde nach wie vor unentgeltlich erteilt und umfaßte Deutsch-Lesen, Grammatik, Orthographie und stilistische Übungen, Schreiben, Rechnen, Buchführung, je nach Bedürfnis auch Geometrie und Physik, Geographie und Geschichte; insbesondere aber wurde das Zeichnen gepflegt.

Doch auch diese Neuregelung sollte nur ein Interimistikum sein. Zwar wurden die genannten Bestimmungen, welche zunächst für das Jahr 1877 gelten sollten, durch Gemeindebeschluß vom 5. 9. 78 auf unbestimmte Zeit verlängert, doch bereits nach kurzer Zeit übernahm der Herr Stadtschulrat Professor Dr. Bertram die alleinige Gesamt-

*) Später traten auch diese Schulen unter die Verwaltung der Stadt, und der Verein richtete andere Schulen für solche Lehrlinge ein, welche nach den besonderen Verhältnissen ihres Gewerks die städtischen Fortbildungsschulen nicht wohl besuchen können, wie z. B. die Schornsteinfeger, Schuhmacher und Bäcker.

leitung, und im Jahre 1882 traten unter dessen Einfluß die „Grundsätze für die Verwaltung des Fortbildungs-Schulwesens der Stadt Berlin“ in Kraft, welche das ganze Gebiet von Grund auf neu regelten und noch jetzt in Geltung sind.

3. Die Fortbildungsanstalten.

I.

Diese waren nach dem aus Anhang III genauer ersichtlichen Organisationsplan für junge Leute bestimmt, welche mindestens das Ziel einer Gemeindeschule erreicht hätten.

Es sollte nur im Winter (an zwei Abenden und am Sonntag Vormittag) Unterricht erteilt werden, und zwar in Kursen, die in einem Semester abgeschlossen werden konnten. Bei jeder Anstalt waren drei Abteilungen in Aussicht genommen: 1. für Kaufleute, 2. für die ein mechanisches Gewerbe Betreibenden (Schlosser, Maschinenbauer, Mechaniker u. s. w.), 3. für die ein chemisches Gewerbe Betreibenden. Außerdem waren Kurse für solche Lehrgegenstände beabsichtigt, die für Personen aller Berufsklassen von Interesse sein konnten. Die Anstalten sollten sich an höhere Schulen anlehnen, deren Räume und Lehrmittel benützen, sowie von dem Direktor der betreffenden Anstalt geleitet werden. An Schulgeld sollte gezahlt werden für einen Kursus 3 Mark, für den achtstündigen Unterricht 6 Mark.

Nach diesem Plan wurden im Winter 1873/74, sowie in den folgenden Jahren (jedesmal neu nach Lehrern und Schülern) Fortbildungsanstalten errichtet 1. im Friedrichs-Gymnasium, 2. in der Königstädtischen Realschule, 3. in der Sophien-Realschule, 4. in der Luisenstädtischen Gewerbeschule, 5. in der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule.

Es zeigte sich bald, daß für deutsche Grammatik, Rechnen, Buchführung, Französisch und besonders Zeichnen ein nachhaltiges Bedürfnis in den beteiligten Kreisen gefühlt wurde, während die Kurse in Englisch, Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie und deutscher Litteratur nur schwach besucht waren.

Ungünstig und namentlich für das Zeichnen erwies sich die Unterbrechung des Unterrichts im Sommer. Die im Regulativ (§ 12) vorgesehene Möglichkeit, auch im Sommer zu unterrichten, wurde daher bald — wenigstens für das Zeichnen — benutzt; seit 1876 von der Anstalt im Friedrichs-Gymnasium, seit 1877 von der in der Sophien-Realschule und seit 1878 von den Anstalten in den beiden

Gewerbeschulen. Ein Versuch, die Winterkurse um 10 Sommerwochen zu verlängern, der im Jahre 1875 gemacht wurde, ergab kein befriedigendes Resultat.

Die Anstalten hatten	1877	1878	1879	
	1024	904	860	Schüler
darunter	635	570	518	Handwerker
"	306	570	218	Kaufleute
"	43	62	42	Soldaten

Die Mehrzahl der Teilnehmer standen im 15. bis 23. Lebensjahre. Die Ausgaben für die Anstalten beliefen sich im Jahre 1879 auf 28 930 Mark.

II.

Auch mit diesen neuen Fortbildungsanstalten hatte man noch nicht völlig das vorhandene Bedürfnis getroffen, wie sich aus der ständig sinkenden Frequenz und dem gleichzeitigen Anwachsen der eigentlich nur als Vorstufe für sie gedachten, aber fast zu Parallelanstalten gewordenen Fortbildungsschulen ergab.

Aus den Kreisen der verschiedensten Gewerbe wurde immer dringender der Ruf nach Fachschulen laut, und von mehreren Seiten ging man mit Versuchen zur Errichtung solcher Anstalten vor. So bestanden 1879 außer den schon beschriebenen drei Lehrlingsschulen für Bauhandwerker (Maurer und Zimmerer) und der Tischlerschule solche für Steinmetze, Klempner, Goldschmiede, Maler, Drechsler, Mechaniker und Stuhlarbeiter. Aber die Mittel, sie zu unterhalten, waren trotz aller Bescheidenheit in den gemachten Ansprüchen nicht in ausreichendem Maße vorhanden, und sie einzeln seitens der Stadt zu unterstützen, war nicht ratsam, weil hierdurch die Kraft ohne die Sicherheit des Erfolges zersplittert worden wäre. Zudem erschien es nicht nötig, daß die jungen Leute, welche sich den verschiedenen Berufszweigen widmeten gleich von Anfang an gesondert unterrichtet würden. Die meisten bedürfen eines mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Unterrichts im Zeichnen, zum Teil auch eines solchen in der Mathematik und Physik, welcher sehr wohl gemeinschaftlich genossen werden kann und damit die vorteilhafte Möglichkeit bietet, die Schüler nach ihren Fertigkeiten und Kenntnissen in Gruppen zu teilen, sowie den Unterricht in aufsteigende Kurse zu gliedern.

Alle diese Gründe drängten auf eine Vereinigung der an den

Fortbildungs-Anstalten eingerichteten Kurse für mechanische Gewerke zu einer besonderen Anstalt und führten auch im Jahre 1880 zur Errichtung der ersten Handwerkerschule. Die Angehörigen des eigentlichen Gewerbestandes schieden mit diesem Zeitpunkte aus den Fortbildungs-Anstalten aus, und diese wurden bei der generellen Ordnung des Fortbildungsschulwesen im Jahre 1882 vorzugsweise auf die kaufmännischen Kurse, Französisch, Englisch, Rechnen und Buchführuug hingewiesen.

4. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Erscheinung, daß eine immer größere Anzahl der heranwachsenden Mädchen nach Ablauf des schulpflichtigen Alters genötigt ist, sich wie der junge Mann einem Berufe außerhalb des elterlichen Hauses zuzuwenden, führte zu dem Bedürfnis nach Abend- und Sonntagsschulen auch für das weibliche Geschlecht.

Im Jahre 1876 brachten die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", der „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" und der „Verein gegen Verarmung" gemeinsam die Mittel auf, um einen Versuch mit einer entsprechenden Schule zu machen. Die Stadt stellte die Räume der 34. Gemeinde-Schule, Langestr. 76, für den gedachten Zweck zur Verfügung, und im Januar 1876 konnte die Schule eröffnet werden.

Der Unterricht umfaßte Handarbeit, Zeichnen, Deutsch, Rechnen und Buchführung. Er wurde erteilt in 6wöchentlichen Stunden, und zwar Sonntags von 9—12 Uhr und an zwei Wochenabenden von $7^1/_2$—9 Uhr. Anfangs war der Unterricht unentgeltlich; später wurde monatlich 1 Mark Schulgeld erhoben, dieses den Bedürftigen aber erlassen. Der Besuch war von Anfang an ein reger.

Die Mittel der genannten Vereine reichten jedoch zur dauernden Unterhaltung dieser Schule nicht aus, weshalb im Jahre 1877 bereits ein jährlicher Zuschuß von 1500 Mark seitens der Stadt gewährt wurde.

In ähnlicher Weise wurden in den darauf folgenden Jahren, ebenfalls von privater Seite noch vier Schulen gegründet: 1. Ackerstraße (67. Gemeindeschule), 2. im Hause des Lette-Vereins, bald verlegt nach Wilhelmstraße (27. Gemeindeschule), 3. Kurfürstenstraße (22. Gemeindeschule), 4. Friedenstraße (66. Gemeindeschule).

Sämtliche Schulen trugen den Charakter von eigentlichen Fortbildungsschulen für Mädchen des Bürgerstandes, so verschieden auch

im einzelnen die Gesellschaftsklassen waren, aus denen die Schülerinnen herstammten.

Auch diese Schulen wurden im Jahre 1882 in die Neuregelung eingeschlossen und haben inzwischen mancherlei Wandlungen erlebt.

Schlußwort.

Die ursprüngliche Absicht, auch noch die vierte Periode der Entwicklung unserer Fortbildungsschulen zu schildern, ist vorläufig aufgegeben worden, einmal sowohl aus dem bereits in der Einleitung angeführten Grunde, dann aber in der Erwägung, daß es besser sein wird, auch diese Periode erst zum Abschluß gelangen zu lassen.

Soviel sei nur kurz zur Charakteristik des herrschenden Systems angedeutet, daß dasselbe völlig frei von jedem Zwange ist; freies Walten der Kräfte ist erster Grundsatz und oberste Richtschnur. Wo sich ein Unterrichtsbedürfnis zeigt, wird ihm seitens der Behörde entsprochen, indem bei genügender Teilnehmerzahl stets neue Kurse eröffnet werden; wo jedoch ein Kursus dauernd geringe Frequenz aufweist, zieht ihn die Behörde ein. Die einzelnen Anstalten wirken neben einander in freier Konkurrenz und streben durch beständiges Verbessern ihrer Leistungen besonders im Zeichnen, dem anerkannten Hauptfach, die Schüler an sich heranzuziehen und festzuhalten. Die Folge davon ist, daß sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Schularten ziemlich verwischt haben, und daß die allgemeinen Fortbildungsschulen fast dasselbe leisten wie die Handwerker- und Fachschulen.

Die weitere Entwicklung zielt dahin, daß immer mehr Fachschulen eingerichtet werden, sei es von der Stadt, sei es von den Innungen. In den vorhandenen Innungsschulen ist zum Teil auch bereits obligatorischer Schulbesuch eingeführt worden, während die Stadt noch streng an dem Prinzip der Freiwilligkeit festhält trotz aller Anträge auf Einführung des allgemeinen Obligatoriums. In Zukunft wird es sich wohl so gestalten, daß nach einer gründlichen Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Schularten über den Lehrstoff die (alsdann für jedes Gewerbe wahrscheinlich vorhandene) Innungs-Fachschule den obligatorischen, die allgemeine Fortbildungsschule aber nach wie vor den fakultativen Schulbesuch haben wird.

Das neue Jahrhundert wird die Frage lösen.

Anhänge.

I.

Statuten*)

des

Vereins zur Errichtung und Leitung sonntäglicher Freischulen in Berlin zum Besten armer in den Elementarkenntnissen versäumter Handwerkslehrlinge.

§ 1.

Zweck der Sonntagsschulen.

Die Berlinischen Sonntagsschulen sollen der gröbsten Unwissenheit der Handwerkslehrlinge in gewöhnlichen Schulkenntnissen abhelfen; sie sollen sich daher nur auf den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erstrecken und zugleich auf Erweckung und Befestigung religiös-sittlicher Gesinnungen hinwirken, folglich:

a) versäumten und unwissenden Lehrlingen die erforderliche Nachhülfe geben,
b) das früher in Wochenschulen Erlernte durch Wiederholung und Fortübung erhalten und vervollständigen,
c) und mit nützlicher Beschäftigung eine Mußezeit ausfüllen, welche von den Lehrlingen aus eignem Antriebe selten wohl angewendet, im Gegentheil ihnen oft verderblich wird.

§ 2.

Einrichtung derselben.

Zu diesem Behufe sind in verschiedenen Stadttheilen Berlins, an den Nachmittagen eines jeden Sonntages, auf welchen kein hoher Festtag fällt, acht Schulen eröffnet, in denen ein dreistündiger, kostenfreier Unterricht in vorbenannten Elementarkenntnissen ertheilt, auch

*) Bestätigt durch Cabinetsordre vom 9. 7. 1834.

das Erforderliche an Federn, Dinte, Papier, Rechentafeln, Lesebüchern u. s. w. unentgeldlich verabreicht wird. Von diesen acht Schulen sind zwei für des Lesensunkundige, erste Anfänger bestimmt.

§ 3.

Aufnahme in die Sonntags-Schulen.

Aufnahmefähig zum Unterricht in den sonntäglichen Freischulen sind:

a) Vorzugsweise, wegen der von den Gewerken geleisteten Beiträge, alle Handwerkslehrlinge, und

b) andere in Schulkenntnissen Versäumte, bereits confirmirte und nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehende; weil die Sonntagsschule keine Veranlassung werden darf, daß pflichtvergessene Eltern ihre Kinder im schulpflichtigen Alter vom Besuche der Wochen-, Tags- und Abendschulen abhalten. Solche, die noch den Confirmanden-Unterricht besuchen, können daher nur gegen ein schriftliches Gesuch der Herren Prediger aufgenommen werden.

Die Aufnahme selbst ist einem Deputirten des Schul-Vereins übertragen, welcher die sich Meldenden prüft und sie unter Ertheilung des Schulbesuchbuchs, ihrem Bedürfnisse gemäß, der ihnen zunächst gelegenen Schule überweist.

§ 4.

Direktion und Verwaltung. Mitaufseher. Berathung.

Die Direktion, d. h. die Beaufsichtigung der Sonntags-Schulen, die Anordnung und Leitung des Unterrichs in denselben und die Verwaltung der zu ihrer Fortsetzung vorhandnen und durch Beiträge einkommenden Mittel, wird von einigen mit dem Elementarschulwesen theoretisch und praktisch vertrauten Männern, welche der Sinn für ein gemeinnütziges Wirken verband, unter dem Vorsitze eines höheren Staats-Beamten, unentgeldlich in der Art geführt, daß sämmtliche das Wohl der Sonntagsschulen überhaupt betreffende Gegenstände gemeinschaftlich berathen und verhandelt und die Verhandlungen schriftlich verzeichnet werden. Im besonderen aber ist zweien Mitgliedern das Unterrichtsfach, einem dritten das Rechnungswesen, und dem vierten der ökonomische Theil nebst dem Secretariate übertragen.

Zur Erleichterung der zu führenden Aufsicht und zur Aufrechthaltung der eingeführten Ordnung in den acht sonntäglichen Freischulen, wählen die Direktoren für jede Schule zwei Special-Aufseher

aus der Mitte der in jedem Schulbezirke wohnenden, achtbaren und für Gemeinwohl thätigen Mitbürger. Diese übernehmen ebenfalls unentgeldlich die Verpflichtung, die ihnen zur Special-Aufsicht anvertraute Schule abwechselnd zu besuchen, Lehrer und Schüler durch die mit ihrer Gegenwart bewiesene Theilnahme aufzumuntern, auf den fleißigen Schulbesuch der Lehrlinge zu wirken, die eingeführte Schulordnung aufrecht zu erhalten, auf achtsame Behandlung und Erhaltung der Inventarienstücke zu sehen und hierüber in der General-Conferenz zu berichten.

Eine solche General-Conferenz, zu welcher die Mitaufseher der Schulen gezogen werden, findet alljährlich bei der Ablegung der Jahres-Rechnung, in einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Locale statt.

Außerdem werden vierteljährliche Conferenzen von den mit dem Unterrichts- und Kassen-Wesen beauftragten Direktions-Mitgliedern mit den Schullehrern abgehalten, in welchen den Lehrern ihr Honorar behändigt, die von denselben eingereichten Schulbesuchs- und Conduiten-Listen durchgesehen und das beim Schulbesuche der Rücksprache nöthig Befundene verhandelt wird.

§ 5.

Einkünfte, deren Verwendung jetzt und in Zukunft.

Die Einkünfte zur Bestreitung der Sonntagsschulen fließen theils aus freiwilligen Gaben von Wohlthätern in allen Ständen, theils aus bestimmten Beiträgen der Gewerke und der Commune. Ein Mitglied hält über sie Buch und Rechnung, und legt den jährlichen Rechnungs-Abschluß in der General-Conferenz vor.

Die Verwendung dieser Einkünfte ist eine vierfache:

a) zur Salarirung der Lehrer,

b) Anschaffung und Unterhaltung des Lehrapparats,

c) zur Bestreitung der Druckkosten der öffentlich abzulegenden Jahresrechnung, und

d) zur Besoldung des die Beiträge einholenden und die Umgänge besorgenden Vereins-Boten.

Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, so wie die den Sonntagsschulen zufallenden Legate, werden gegen pupillarische Sicherheit zinsbar belegt und die darüber sprechenden Dokumente in dem Depositorio der hiesigen Kämmerei deponirt; die Bestände aber, deren Belegung auf Hypothek, oder deren Verwendung zum etwanigen

Ankauf von Staatsschuldscheinen nicht sogleich erfolgen kann, werden bei der Königlichen Bank belegt.

Solche aus Ueberschüssen und Legaten gesammelte Capitalien, bleiben nach dem Willen der Stifter, Legatoren und bisherigen Verwalter, für beständig eisern und unantastbar, und können die Zinsen derselben, wenn etwa im Laufe der Zeit das Elementarschulwesen in dem Maße vervollkommnet werden sollte, daß es zur Nachhülfe Unwissender keiner Sonntagsschulen ferner bedürfte, oder wenn anderweitige Ergebnisse die Einstellung der Sonntagsschulen herbeiführen sollten, niemals zu etwas Anderm als zum Besten des Berlinischen Volksschulwesens verwandt werden. Bei dem Eintritt solcher Fälle, wird dann die Direktion bei der Königlichen dem Berlinischen Schulwesen vorgesetzten Behörde, ihre Anträge wegen Mitzuziehung in der Aufsicht über die der Fundation angemeßne Verwendung der Capitals-Zinsen zu machen haben.

§ 6.

Direktion ꝛc. unter Staats-Aufsicht.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Direktion ergänzt sich der Verein durch eigne Wahl, und zeigt die eingetretene Veränderung dem Königlichen Schul-Collegio der Provinz Brandenburg an, welches auch die verfassungsmäßige Aufsicht des Staats über den Verein ausübt.

Berlin, den 28. August 1833.

Die Direktion der sonntäglichen Freischulen.

Neander. Hollmann. Zander. Pischon. Zelle.

II.

Plan

zur

Organisation der städtischen Fortbildungs-Anstalten.

Nachdem die Communal-Behörden unterm 9. und 14. November auf unsern Antrag beschlossen haben, in den Lokalen der Dorotheenstädtischen, Königsstädtischen und Louisenstädtischen Stadtschule drei Fortbildungsanstalten für erwachsene Personen aus dem Gewerks- und Handelsstande zu errichten, haben wir auf Grund der in dieser Beziehung von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten-

Versammlung gefaßten Beschlüsse nachstehenden Organisations-Plan für die städtischen Fortbildungs-Anstalten entworfen und festgestellt:

Zweck.

Der Zweck der Fortbildungs-Anstalten ist, den bereits aus der Schule in das Gewerks- und Geschäftsleben eingetretenen jungen Leuten Gelegenheit zu geben, theils die in der Schule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern, theils Lücken auszufüllen, welche ein früher vernachlässigter Schulunterricht in der Bildung gelassen hat, theils endlich einen höhern Grad wissenschaftlicher Bildung zu erwerben, wenn der Lebensberuf oder ein inneres Bedürfniß das Verlangen darnach erweckt. Es werden daher bei der Einrichtung der Fortbildungs-Anstalten nicht nur die früheren Schüler der Elementarschule — im Allgemeinen der Handwerkerstand —, sondern auch die früheren Zöglinge der mittleren und höheren Bürgerschule — Kaufmanns- und Gewerbestand — berücksichtigt werden. Es scheint dies nicht nur im Interesse der letztgedachten Zöglinge zu liegen, welche solcher Anstalten ebenfalls gar sehr bedürfen, sondern auch überhaupt die nützliche Wirksamkeit dieser Anstalten in so fern zu erhöhn, als die verschiedenen Gesellschaftsklassen einander dadurch genähert werden, und das Vorhandensein von Zöglingen, welche bereits eine höhere Ausbildung besitzen, nur wohlthätig auf die übrigen wirken kann, denen jene nicht nur als ein Beispiel zur Nacheiferung dienen, sondern auch durch den Umgang nur förderlich sein können.

Zeit des Unterrichts.

Der Unterricht wird mit Rücksicht darauf, daß für die Gewerbtreibenden der Sonntag der einzige, geeignete Tag ist, am Sonntag Vormittag von 8 bis 1 Uhr ertheilt.

Unterrichts-Gegenstände.

Die Gegenstände des Unterrichts werden die der Elementarschule, aber auch in dem Maaße, als sich ein Bedürfniß und ein Verlangen darnach zu erkennen giebt, die höheren Wissenschaften (Naturwissenschaften, historische, mathematische ethische und politische Wissenschaften, wie auch neuern Sprachen) sein. Es wird demnach gelehrt werden: Schönschreiben, freies Handzeichnen, Maschinen-, Situations- und architectonisches Zeichnen, Lesen, deutsche Sprache, Aufsatzlehre und Schriftenkunde, Rechnen, Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geographie, Geschichte, Moral, Rechts- und Staatskunde,

französische und englische Sprache. Es sollen diese Gegenstände aber nicht sofort sämmtlich in den Lehrplan jeder Anstalt aufgenommen werden, vielmehr bleibt dies der Entwickelung derselben, und dem sich kund gebenden Bedürfniß vorbehalten.

Innere Einrichtung.

Die Organisation der Anstalten nach einem Klassensystem findet nicht statt, theils weil die Anstalten dadurch einen gewissen schulmäßigen, dem Gefühl der Freiheit der Theilnehmer widerstrebenden Character erhalten würden, hauptsächlich aber, weil es kaum möglich sein dürfte, die so verschiedenartig vorgebildeten Zöglinge nach Klassen zu sondern und ihnen, die so mannigfaltige Bildungsbedürfnisse haben, einen gleichen Bildungsgang vorzuzeichnen. Dagegen sollen die Lehrgegenstände in einzelnen Lectionen oder halbjährlichen Lehrkursen vorgetragen werden, welche so geordnet sind, daß jeder Zögling, die seinen Bedürfnissen entsprechenden Vorträge, nach eigener Wahl unter Beirath des Vorstandes hören kann, und welche dergestalt in einander greifen, daß in jeder Wissenschaft, nach Beendigung des vorbereitenden Cursus, im nächsten Semester der höhere Cursus durchgemacht werden kann. Nur in Bezug auf diejenigen Theilnehmer, welche noch gar keine oder nur ganz geringe Schulkenntnisse besitzen, wird festgestellt, daß sie in den beiden ersten Curse n den Unterricht in allen zu denselben gehörigen Gegenständen a nnehmen müssen, und daß ihnen daher nicht gestattet werden kann, Vorträge aus anderen Cursen zu hören, so lange sie sich nicht die nothwendigen Elementarkenntnisse erworben haben.

Ferner wird während der ersten vier Semester des Besuchs der Anstalt jeder Zögling zum Besuch von vier Lectionen sonntäglich verpflichtet. Nach Ablauf jener vier Semester kann ihm vom Vorstand gestattet werden, auch nur drei oder zwei Lectionen zu besuchen, ohne daß jedoch bei dem Besuch von weniger als vier Lectionen eine Verkürzung des zu zahlenden Honorars eintritt. Eine Ausnahme von der hier festgestellten Regel kann nur in Betreff von älteren Personen, welche noch an der einen oder der andern Vorlesung Theil nehmen wollen, gestattet werden.

Lehrplan.

Die oben genannten Lehrgegenstände werden vorbehaltlich der sich in jedem Semester als nothwendig ergebenden Abänderungen in sechs halbjährige Lehr-Curse getheilt, und zwar in folgender Art.

Erster Cursus. Von 8—9 Uhr Schönschreiben; von 9—10 Uhr

Lesen; von 10—11 Rechnen, erster Cursus (die vier Species in ganzen, unbenannten und benannten Zahlen); von 11—1 Uhr freies Handzeichnen.

Zweiter Cursus. Von 8—9 Uhr Geometrie, erster Cursus (die Lehre von den Winkeln, vom Dreieck, von der Congruenz der Dreiecke, vom Viereck, vom Vielecke); von 9—10 Uhr deutsche Sprache (Orthographie); von 10—11 Uhr Rechnen, zweiter Cursus (Bruchrechnung, Regel de tri) oder von 10—11 Uhr Arithmetik, erster Cursus (Buchstabenrechnung; Gleichungen ersten Grades); von 11—1 Uhr freies Handzeichnen.

Dritter Cursus. Von 8—9 Uhr Geometrie, zweiter Cursus (die Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre vom Kreise, die Berechnung des Kreises, Grundlehren der Stereometrie); von 9—10 Uhr deutscher Styl und Vortrag; von 10—11 Uhr Rechnen, dritter Cursus (kaufmännisches Rechnen), oder von 10—11 Uhr Arithmetik, zweiter Cursus (Potenzen, Logarithmen, Gleichungen zweiten Grades); von 11 bis 1 Uhr Maschinen-, Situations- und architectonisches Zeichnen, oder von 11—12 Uhr Französisch (erster Cursus für Anfänger).

Vierter Cursus. Von 8—9 Uhr Geometrie, dritter Cursus (Stereometrie, ebene Trigonometrie); von 9—10 Uhr deutscher Styl und Schriftenkunde; von 10—11 Uhr allgemeine Geographie oder Naturgeschichte; von 11—1 Uhr Maschinen-, Situations- und architectonisches Zeichnen, oder 11—12 Uhr Französisch (zweiter Cursus für Geübtere).

Fünfter Cursus. Von 8—9 Uhr Physik (erster Cursus); von 9—10 Uhr Chemie (erster Cursus); von 10—11 Uhr Geschichte (erster Cursus), oder Englisch (erster Cursus); von 11—12 Uhr Moral.

Sechster Cursus. Von 8—9 Uhr Physik (zweiter Cursus); von 9—10 Uhr Chemie (zweiter Cursus); von 10—11 Uhr Geschichte (zweiter Cursus), oder Englisch (zweiter Cursus); von 11—12 Uhr Rechts- und Staatskunde.

Nach diesem Plane ist jedem Zöglinge Gelegenheit gegeben, nicht nur in der Zeit von sechs Semestern einen vollständigen, wenn auch cursorischen Unterricht in allen Schulwissenschaften zu erhalten und die Grundprincipien mancher höheren Wissenschaften kennen zu lernen, sondern auch unter sachkundigem Rathe gerade diejenigen Gegenstände vorzugsweise zu wählen, in denen er noch zurück ist oder die ihm nach seinem Berufe besonders wichtig sind.

Methode.

Die Methode des Unterrichts muß sich theils aus der Natur des Gegenstandes ergeben, theils aber und hauptsächlich nach dem Standpunkt, den die Zöglinge einnehmen, richten. Im Allgemeinen wird der Vortrag die Mitte zwischen dem akademischen und demjenigen, der in der Schule an seiner Stelle ist, und durch Fragen und Unterhaltung mit dem Schüler dessen Selbstthätigkeit anregt, halten müssen.

Kosten des Unterrichts.

Die Kosten des Unterrichts werden von der Commune bestritten. Als Beitrag zu demselben zahlt aber jeder Zögling für den Unterricht monatlich 5 Sgr. an den Rendanten der Anstalt; nur die Handwerks-Lehrlinge werden von diesem Beitrage ein für alle mal befreit, da dieselben die Zahlung zu leisten fast immer außer Stande sind.

Disciplin.

Die Disciplin wird bei Personen, welche meist selbstständig sind, und durch ihren freien Willen, und ihre Neigung den Lectionen zugeführt werden, keine Schwierigkeiten machen, und durch die Zöglinge selbst, aus deren Mitte unter Vorsitz des Dirigenten der Anstalt ein Aufsichtsrath von etwa 5 Personen zu bilden wäre, aufrecht erhalten werden; Erinnerungen und Ermahnungen Seitens des Lehrers, des Dirigenten und nöthigenfalls des Vorstandes, so wie Ausweisung aus der Anstalt durch den Vorstand, sind die einzigen Disciplinarmittel. Die Ausweisung wird nicht nur wegen unpassenden Betragens der Zöglinge u. s. w., sondern auch wegen fortgesetzten unregelmäßigen Besuchs der Lectionen durch den Vorstand verfügt werden.

Direction.

Die technische Leitung der Anstalt übernimmt der jedesmalige Director der höheren Stadtschule, in welcher sich dieselbe befindet, oder ein von der Schul-Deputation bezeichneter, geeigneter Schulmann. Derselbe nimmt die Schüler nach vorheriger Prüfung auf, controllirt den Besuch der Lectionen auf Grund der von den Lehrern zu führenden Listen, und hat den Vorsitz in dem Aufsichtsrath.

Vorstand.

Die specielle Aufsicht über jede einzelne Anstalt führt deren Vorstand, der aus 6 Mitgliedern besteht und von der Schul-Deputation bestellt wird. Die sechs Vorstandsmitglieder sind:

1. ein Mitglied der Schul-Deputation, welches den Vorsitz im Vorstande führt;
2. zwei von der Schul-Deputation gewählte Bürger, wobei namentlich auf geeignete Gewerbtreibende Rücksicht zu nehmen ist;
3. der Director der Anstalt;
4. zwei von der Schul-Deputation gewählte Lehrer, welche in der Anstalt unterrichten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre ernannt; die ad 1, 3 und 4 bezeichneten Personen treten jedoch schon vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wenn sie aufhören, Mitglieder der Schul-Deputation oder Lehrer der Anstalt zu sein. Der Vorstand bildet das Organ der Schul-Deputation zur Leitung der Anstalt, hat demnach die Anordnungen der Schul-Deputation zur Ausführung zu bringen und die von ihr verlangten Berichte zu erstatten. Die sämmtlichen Geschäfte werden von den Mitgliedern des Vorstandes unentgeltlich besorgt. Die speciellen Geschäfte des Vorstandes sind folgende:

a) Aufnahme der Zöglinge;
b) Controlle des Besuchs der Lectionen;
c) Controlle über die Ausführung des Lectionsplans und die regelmäßige Abhaltung der Lectionen Seitens der Lehrer;
d) Disciplin über die Zöglinge;
e) Vereinnahmung des Honorars und Abführung desselben an die Stadtkasse;
f) halbjährliche Berichterstattung über den Zustand der Anstalt und die Erfolge des Unterrichts an die Schul-Deputation.

Ein Mitglied des Vorstandes ist jeden Sonntag während der ganzen Dauer des Unterrichts in der Anstalt gegenwärtig und zum Besuche der Lectionen berechtigt. Die Vertheilung der Geschäfte unter seine Mitglieder bleibt dem Vorstande überlassen.

Obere Leitung.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung sämmtlicher städtischen Fortbildungsanstalten führt die Schul-Deputation. Sie regulirt die ganze Einrichtung der Anstalt, bestellt die Lehrer, entwirft den Lectionsplan, und genehmigt den Plan, den jeder Lehrer über die von ihm zu haltende Lection ihr vorzulegen hat.

Berlin, den 21. December 1848.

Die Städtische Schul-Deputation.

III.

Regulativ*)

für

die Städtischen Fortbildungsanstalten.

§ 1.

Die Fortbildungsanstalten sind bestimmt für alle diejenigen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und nicht mehr ihre ganze Zeit und Kraft auf ihre wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung verwenden können und wollen.

§ 2.

Die Fortbildungsanstalten sind zweifacher Art: die einen, die Vorbereitungsschulen, sollen diejenigen, welche das Unterrichtsziel die Volksschule noch nicht erreicht haben, nachträglich dahin führen; die anderen, die eigentlichen Fortbildungsanstalten, sollen diejenigen, welche dies Unterrichtsziel erreicht haben, Gelegenheit geben, darüber hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben.

I. Vorbereitungsschulen.

§ 3.

Die Vorbereitungsschulen erteilen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen. Ihr Unterrichtsziel ist: Fertigkeit im mechanischen Lesen, ferner die Fähigkeit, geläufig und ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben, endlich im Rechnen Sicherheit und Gewandtheit in den vier Spezies mit gleich und verschieden benannten Zahlen und mit gemeinen und Dezimalbrüchen.

§ 4.

Es wird unterrichtet jeden Sonntag, vormittags 2 Stunden, und an 2 Wochentagen abends je $1^1/_2$ Stunde.

Wer in einem der 3 Lehrgegenstände die im § 3 aufgestellten Forderungen erfüllt, nimmt an dem betreffenden Unterricht nicht weiter teil.

Für diejenigen, welche das Pensum in einem oder in mehreren Gegenständen erreicht haben, wird Unterricht eingerichtet im Zeichnen, in der Geographie, in der Geschichte und anderen sich als wünschenswert herausstellenden Lehrgegenständen.

*) Publiziert am 6. Aug. 1873.

§ 5.

Der Unterricht fällt aus in den 10 Wochen, in welchen die Gemeindeschulen Ferien haben, und außerdem 14 Tage vor den Weihnachtsferien; es wird also jährlich 40 Wochen hindurch Unterricht ertheilt.

§ 6.

Der Unterricht in den Vorbereitungsschulen ist unentgeltlich; auch werden die erforderlichen Lehrbücher, Rechenbücher und Schreibvorlagen auf Kosten der Schule gehalten. Dagegen müssen die Hefte und sonstigen Schreibmaterialien von den Schülern auf ihre Kosten angeschafft werden.

§ 7.

Die Maximal-Schülerzahl einer Klasse soll 40 sein. Sinkt die Schülerzahl einer Klasse auf weniger als 10 herab, so wird diese Klasse aufgelöst und ihre Schüler werden anderen Klassen überwiesen, auch wenn diese dann die Maximal-Schülerzahl überschreiten. Jede Vorbereitungsschule muß aber wenigstens eine Klasse für jeden Lehrgegenstand haben.

§ 8.

Eine Leseklasse, eine Rechenklasse und eine Schreibeklasse bilden zusammen eine Abteilung der Vorbereitungsschule; es können aber die Klassen in jedem Lehrgegenstande verdoppelt und verdreifacht werden.

Hat eine Schule für denselben Lehrgegenstand mehrere Klassen, so kann eine untere und eine obere Klasse gebildet werden; mehr als zwei aufsteigende Klassen für denselben Lehrgegenstand sind nicht zulässig.

§ 9.

Schüler, welche den Unterricht sehr unregelmäßig besuchen, oder so die Schulordnung übertreten, daß sie den Unterricht der anderen stören, können, wenn wiederholte Ermahnung fruchtlos gewesen ist, von der Schule verwiesen werden. Andere Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 10.

Die Vorbereitungsschulen werden in gut gelegenen Gemeindeschulen errichtet und es ist dahin zu streben, daß die Hauptlehrer solcher Schulen die Leitung der Nachhülfeschulen übernehmen und womöglich auch an der Erteilung des Unterrichts sich beteiligen.

§ 11.

Die Direktion der Sonntags-Freischulen für Handwerkslehrlinge soll ersucht werden, diesen von ihr übernommenen Zweig des Fortbildungs-Unterrichts nach den vorstehenden Bestimmungen umzugestalten.

II. Eigentliche Fortbildungsanstalten.

§ 12.

Der Unterricht in den Fortbildungsanstalten beginnt an dem Sonntage, welcher dem Anfang des Winter-Semesters an den hiesigen höheren Lehranstalten unmittelbar vorangeht; er wird ausgesetzt während der Weihnachtsferien dieser Anstalten; er wird geschlossen, wenn volle 20 Wochen Unterricht erteilt ist.

In dieser Zeit wird Unterricht erteilt Sonntags vormittags von 8—12 Uhr und an Wochentagen abends je zwei Stunden. Im Falle des eintretenden Bedürfnisses kann auch im Sommer Unterricht erteilt werden.

§ 13.

Der Unterricht in den Fortbildungsanstalten zerfällt nach dem Beruf, dem sich die Teilnehmer daran gewidmet haben, in verschiedene Abteilungen. Wieviel dergleichen gebildet werden sollen, hängt von dem vorhandenen Bedürfnis und den verfügbaren Mitteln ab. Zunächst sollen drei Abteilungen gebildet werden, eine für die Kaufleute, eine für die mechanischen und eine für die chemischen Gewerbe.

Es ist nicht nötig, daß jede Fortbildungsanstalt alle Abteilungen enthält; vielmehr sollen die einzelnen Fortbildungsanstalten sich auf diejenigen Abteilungen, für welche ein Bedürfnis sich herausstellt und geeignete Lehrkräfte und Lehrmittel vorhanden sind, beschränken und diese nötigenfalls verdoppeln und verdreifachen. Neben den Abteilungen können einzelne Unterrichtskurse eingerichtet werden.

§ 14.

Der Unterricht in der chemischen Abteilung wird in vier, der in den anderen Abteilungen in je zwei Unterrichtsstufen erteilt.

Um zu dem Unterricht der ersten Unterrichtsstufe zugelassen zu werden, müssen Personen unter 20 Jahren durch ein Zeugnis darthun, entweder

a) daß sie das Unterrichtsziel einer hiesigen Gemeindeschule erreicht haben, oder

b) daß sie durch eine der vorherbezeichneten Vorbereitungsschulen für reif erklärt sind, oder

c) daß sie eine höher stehende Schulbildung erworben haben.

Personen über 20 Jahre haben einen Nachweis ihrer Befähigung nicht beizubringen.

Zu dem Unterricht der zweiten Unterrichtsstufe wird niemand zugelassen, welcher nicht nachgewiesen hat, daß er den Unterricht der ersten Unterrichtsstufe regelmäßig und mit Erfolg besucht hat, oder daß er die dort gelehrten Kenntnisse und Fertigkeiten auf anderem Wege sich gut angeeignet hat.

§ 15.

Bei der Auswahl und Abgrenzung der Lehrgegenstände für jede Abteilung und jede Unterrichtsstufe und bei der Verteilung der Unterrichtszeit auf dieselben sollen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein.

1. Die Auswahl des Lernstoffs richtet sich soviel als möglich nach der Verwendbarkeit desselben für den Beruf derer, für welche der Unterricht bestimmt ist.

2. Jeder Lehrgegenstand muß innerhalb eines Winters zu einem Abschluß gebracht werden, welcher befriedigend genannt werden kann, wenn man ihn nach dem zu erstrebenden Ziele und der verfügbaren Zeit beurteilt; es muß daher die Zahl der Lehrgegenstände auf jeder Unterrichtsstufe sehr gering sein, und es muß innerhalb derselben alles weggelassen werden, was irgend entbehrt werden kann.

3. Bei der Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrgegenstände ist besonders darauf zu sehen, daß denen, welche an dem ganzen Unterricht der Abteilung nicht teilnehmen können, nicht mehr Zeitaufwand und nicht mehr Gänge zugemutet werden, als die Rücksicht auf den Erfolg des Unterrichts durchaus verlangt.

§ 16.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wird für jede Fortbildungsanstalt und für jeden Winter ein besonderer Lehrplan aufgestellt. Im ersten Winter wird in allen Fortbildungsanstalten nach dem im Anhang beigefügten Lehrplan unterrichtet.

§ 17.

Die Maximalzahl der Teilnehmer an einem Unterrichtskursus soll 40, die Minimalzahl 10 sein. Haben sich für den ganzen Unterricht einer Unterrichtsstufe weniger als 10 gemeldet, so fällt der

Unterricht dieser Unterrichtsstufe aus, auch wenn für einzelne Unterrichtsgegenstände die genügende Zahl Anmeldungen eingegangen ist. Übersteigt die Zahl der Meldungen für den ganzen Unterricht einer Unterrichtsstufe 40, so hängt es von den verfügbaren Mitteln ab, ob Parallelklassen einzurichten oder die die Maximalzahl übersteigenden Anmeldungen abzuweisen sind.

§ 18.

Das Honorar für den ganzen Unterricht einer Unterrichtsstufe beträgt 2 Thlr., für einen einzelnen Unterrichtskursus 1 Thlr. pro Wintersemester, und wird pränumerando bei der Aufnahme gezahlt.

Das Honorar wird zurückgezahlt, wenn jemand vor dem Beginn des Unterrichts nachweist, daß er durch unvorhergesehene Umstände verhindert ist, an dem Unterricht teilzunehmen; nach erfolgtem Beginn des Unterrichts kann eine Rückzahlung des Honorars nicht mehr gefordert werden.

Unentgeltlicher Unterricht wird nur dann Bedürftigen gewährt, wenn sie an dem ganzen Unterricht einer Unterrichtsstufe teilnehmen, und nur solange, als sie es durch Fleiß und gutes Betragen verdienen. Die Zahl der Freischüler darf in keiner Unterrichtsstufe fünf übersteigen.

§ 19.

Jede Fortbildungsanstalt macht in den verbreitetsten Berliner Zeitungen zweimal im September und zweimal im Oktober bekannt, wann und wo die Aufnahme von Teilnehmern an ihrem Unterricht stattfinden wird, und daß Programme der Anstalt, welche den Lehrplan und die Bedingungen der Aufnahme ergeben, bei dem betreffenden Schuldiener unentgeltlich zu haben sind.

Die Aufnahme findet statt im Lokale der Anstalt an je zwei Sonntagen des September und Oktober; nach dem 1. November darf niemand mehr aufgenommen werden.

§ 20.

Denen, welche den ganzen Unterricht einer Unterrichtsstufe regelmäßig besucht haben, werden, wenn sie es verlangen, Zeugnisse darüber von seiten der Anstalt unentgeltlich ausgestellt. Dergleichen Zeugnisse werden nur in der letzten Woche jedes Wintersemesters und immer nur für dies eine Semester gegeben; auch können verlorengegangene Zeugnisse nicht ersetzt werden.

§ 21.

Es läßt sich mit Grund erwarten, daß bei dem Unterricht der Lerneifer der Teilnehmer ein ungehöriges Betragen Einzelner nicht aufkommen lassen wird; es soll jedoch zur vollkommenen Sicherstellung des Unterrichts eine Schulordnung aufgestellt und jeder, welcher zur Teilnahme an dem Unterricht zugelassen wird, durch eine schriftliche Erklärung verpflichtet werden, diese Schulordnung genau zu beobachten und sich die Ausschließung aus der Fortbildungsanstalt ohne Rückerstattung des von ihm gezahlten Honorars unweigerlich gefallen zu lassen, wenn von dem Direktor der Anstalt sein Betragen als der Schulordnung widersprechend befunden werden sollte.

§ 22.

Die Fortbildungsanstalten stehen unter der Verwaltung und Aufsicht des Magistrats. Er bestimmt nach dem sich kundgebenden Bedürfnis, nach den im Etat dafür ausgeworfenen Mitteln und nach diesem Regulativ, an welchen höheren Lehranstalten Fortbildungsanstalten in jedem Winter einzurichten sind, wie viele und welche Unterrichtsstufen in einer jeden gebildet, und welche einzelnen Vorträge neben ihnen gehalten werden sollen; er stellt den Lehrplan fest und wählt den Direktor, die Lehrer und sonst nötigen Beamten; er vergiebt die Freistellen, überwacht den Ankauf der Lehrmittel und nimmt die Jahresrechnung ab.

§ 23.

Die Fortbildungsanstalten werden in solchen höheren Lehranstalten errichtet, deren Direktoren sich bereit erklären, auch die Leitung der Fortbildungsanstalt zu übernehmen.

Die Fortbildungsanstalten benutzen die Lehrmittel der Anstalten, welchen sie zugewiesen sind. Diese Anstalten erhalten dafür zur Ergänzung und Vervollständigung ihrer Lehrmittel für jede der drei ersten Unterrichtsstufen ihrer Fortbildungsanstalt 50 Thlr., für jede weitere 20 Thlr. jährlich aus der Stadt-Hauptkasse und außerdem von dem eingezahlten Honorar, was nach Bestreitung der Kosten für Bekanntmachungen, Eintrittskarten und sonstige Drucksachen übrig bleibt.

§ 24.

Der Direktor einer Fortbildungsanstalt hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. er entwirft den Lehrplan der Fortbildungsanstalt, legt ihn

dem Magistrat zur Genehmigung vor und läßt ihn nach erfolgter Genehmigung drucken;

2. er erläßt in seinem Namen die vorgeschriebenen und die ihm nötig scheinenden Bekanntmachungen;

3. er schlägt dem Magistrat die für jeden Winter erforderlichen Lehrer vor, weist die gewählten in ihr Amt ein und nimmt, wenn einer von ihnen verhindert ist, den übernommenen Unterricht zu erteilen, einen geeigneten Vertreter für ihn an;

4. er besorgt die Aufnahme der Teilnehmer an dem Unterricht, erteilt die Zeugnisse nach Anhörung der betreffenden Lehrer und führt die Schüler-Hauptliste;

5. er ist verantwortlich, daß der Unterricht ordentlich und zweckmäßig erteilt wird; er ist daher befugt, dem Unterricht eines jeden Lehrers, so oft es ihm gut scheint, beizuwohnen, vorkommende Unregelmäßigkeiten und Mängel in dem Unterricht zu rügen, und die zur Verhinderung ihrer Wiederkehr erforderlichen Maßregeln zu treffen;

6. er hat die Schulordnung aufrecht zu halten und ist befugt, jeden Schüler, der diese verletzt, von der ferneren Teilnahme am Unterricht auszuschließen;

7. er liquidiert die Honorare der Lehrer und erhebt das zum Ankauf der Schulbedürfnisse nötige Geld; er wählt nach seinem Ermessen die anzukaufenden Lehrmittel aus und beauftragt den Rechnungsführer mit dem Ankauf derselben; er inventarisiert die angekauften Lehrmittel und sorgt für ihre Aufbewahrung oder richtige Verwendung; er bescheinigt die Richtigkeit der Rechnung, welche der Rechnungsführer am Schlusse des Semesters beim Magistrat einzureichen hat;

8. er erstattet am Schlusse des Semesters dem Magistrat Bericht über die Wirksamkeit der Fortbildungsanstalt.

Für diese Leistungen erhält der Direktor für jede der 3 ersten Unterrichtsstufen 50 Thlr., für jede weitere 10 Thlr. pro Winter-Semester. Das Honorar wird zur Hälfte am 1. Januar, zur andern Hälfte am 1. April gezahlt.

Ist der Direktor verhindert, die Leitung der Fortbildungsanstalt fortzuführen, so geht dieselbe auf seinen Stellvertreter in der höheren Lehranstalt über, und dieser erhält pro rata das dafür ausgesetzte Honorar.

§ 25.

Rechnungsführer einer Fortbildungsanstalt kann nur ein Lehrer derselben und nur ein solcher sein, der an einer städtischen höheren Lehranstalt definitiv angestellt ist. Er wird vom Magistrat für ein Semester gewählt, kann aber von demselben nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung seines Amtes enthoben werden.

Er ist verpflichtet:

1. bei der Aufnahme von Schülern dem Direktor beizustehen, die Eintrittskarten auszufertigen und das Eintrittsgeld in Empfang zu nehmen und aufzubewahren;

2. die von dem Direktor angeordneten Bekanntmachungen und Ankäufe zu besorgen;

3. über Einnahme und Ausgabe genau Buch zu führen und am Schlusse des Semesters dem Magistrat Rechnung zu legen;

4. so oft der Direktor schriftlich es verlangt, für ihn die Beaufsichtigung der Fortbildungsanstalt zu übernehmen, in welchem Falle die Befugnisse des Direktors auf ihn übergehen.

Für diese Leistungen erhält er für jede der 3 ersten Unterrichtsstufen 20 Thlr., für jede weitere 5 Thlr. quartaliter postnumerando.

Ist der Rechnungsführer verhindert, sein Amt fortzuführen, so ernennt der Direktor den Stellvertreter und besorgt die Übergabe der Gelder an diesen.

Der Stellvertreter erhält dann pro rata das für den Rechnungsführer ausgesetzte Honorar.

§ 26.

Die Lehrer der Fortbildungsanstalten sind verpflichtet, bei der Auswahl der Lehrgegenstände den Lehrplan, bei dessen Festsetzung sie für ihr Unterrichtsfach zu Rate gezogen werden, auf das Genaueste zu beobachten, ihre Methode nach dem besonderen Charakter der Anstalt einzurichten und den Anordnungen des Direktors und seines Vertreters pünktlich Folge zu leisten.

Sollte ein Teilnehmer an dem Unterricht die Ordnung stören und eine Erinnerung fruchtlos bleiben, so ist der betreffende Lehrer befugt, denselben für den Tag, wo die Störung geschehen ist, aus dem Unterrichtslokal zu verweisen. Er hat sodann die Sache dem Direktor anzuzeigen und diesem das Weitere zu überlassen.

Wenn ein Lehrer verhindert ist, seinen Unterricht zu erteilen, so hat er dies vorher dem Direktor anzuzeigen, welchem es obliegt, einen Vertreter zu bestellen; dauert die Verhinderung länger als

vier Wochen, so kann der Direktor den Unterricht dem Vertreter definitiv übertragen.

Die Lehrer der Fortbildungsanstalten werden nur auf ein Semester angenommen. Das Honorar beträgt 1 Thlr. pro Stunde und wird auf Liquidation des Direktors und Anweisung des Magistrats aus der Stadthauptkasse am 1. Januar und 1. April an die Lehrer gezahlt, welche die Stunden wirklich erteilt haben.

§ 27.

Die Schuldiener derjenigen höheren Lehr-Anstalten, mit welchen Fortbildungsanstalten verbunden sind, haben für diese das Schulhaus rechtzeitig zu öffnen und zu schließen, die Unterrichtszimmer zu heizen, zu erleuchten und zu reinigen, und auf Anweisung des Direktors die Lehrmittel herbeizuschaffen und wegzutragen und die nötigen Gänge zu thun.

Dafür erhalten sie für jede der 3 ersten Unterrichtsstufen pro Winter-Semester 10 Thlr., für jede weitere 5 Thlr. quartaliter pränumerando.

Muß für sie ein Stellvertreter angenommen werden, so geht das Honorar pro rata auf diesen über.

Lehrplan
für
die Fortbildungsanstalten.

I. Abteilung für Kaufleute.

1. Unterrichtsstufe.

3 Stunden	Französisch	Die Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax, verbunden mit den nötigen mündlichen und schriftlichen Übungen.
3 "	Englisch	
2 "	kaufm. Rechnen.	

2. Unterrichtsstufe.

3 Stunden	Französisch	Lektüre und Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.
3 "	Englisch	
2 "	kaufm. Korrespondenz und Buchführung.	

II. Abteilung für mechanische Gewerbe.

1. Unterrichtsstufe.

4 Stunden Mathematik.
4 " Freihandzeichnen.

Pensum in der Mathematik: Die Elemente der Geometrie erläutert durch Anwendungen auf die gebräuchlichsten Meßinstrumente, Konstruktionen und Formen der Maschinenteile, insbesondere die Kongruenz und Ähnlichkeit der ebenen Figuren und die Berechnung ihrer Flächeninhalte; ferner die Anfänge der Stereometrie und die Berechnung des Prismas, der Pyramide und der Kugel. Die erforderlichen Sätze aus der Arithmetik und Algebra werden an passenden Stellen eingeschoben.

2. Unterrichtsstufe.

4 Stunden Mechanik.
4 " geometrisches Zeichnen.

Pensum in der Mechanik: Die Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, erläutert an den Gleichgewichtsbedingungen für die einfachen Maschinen; die gleichförmige Bewegung und die Begriffe der Geschwindigkeit und Trägheit; die gleichförmig beschleunigte Bewegung und die Begriffe der Masse, Kraft, lebendigen Kraft, Arbeit; die Drehung um eine feste Axe und die Centrifugalkraft; die Arbeits-Reservoire und die bekanntesten Motoren; die Berechnung ihres Nutzeffekts und der sogenannten Widerstände in Zahlenbeispielen; endlich Elemente der Hydrostatik und die Lehre vom Ausfluß des Wassers.

III. Abteilung für chemische Gewerbe.

5 Stunden Chemie.
3 " Rechnen oder Übungen im deutschen Stil.

Pensum in der Chemie: Die Grundgesetze der Chemie werden in einem Winter an den Verbindungen des Sauerstoffs, in einem andern Winter an denen des Wasserstoffs erläutert; alsdann im ersten Winter die für die Technik wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen aus der anorganischen Chemie, im zweiten ausgewählte Abschnitte aus der organischen Chemie.

IV. Einzelne Unterrichtskurse.

4 Stunden Physik.

In jedem Kapitel werden die Fundamentalerscheinungen durch das Experiment aufgezeigt und soweit erläutert, als es für das Verständnis der Apparate und Instrumente erforderlich ist, welche in der Praxis eine weitere Verbreitung gefunden haben.

4 Stunden Einführung in die deutsche Litteratur.

Im Anschluß an die Mitteilung geeigneter Stücke aus solchen Werken, welche Epoche gemacht haben, soll erreicht werden, daß die Schüler von den hauptsächlichsten Dichtungs- uud Stilarten eine hinreichend deutliche Vorstellung erhalten, und daß sie diejenigen Meisterwerke unserer Litteratur, welche ihnen überhaupt zugänglich gemacht werden können, kennen lernen und dabei das Nötige über die Zeit ihrer Entstehung und die Lebensumstände und sonstigen Leistungen ihrer Verfasser erfahren.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Für

Fortbildungsschulen!

Hanow, A., und **O. Gundelach, Musterbeispiele für den schriftlichen Verkehr im Geschäftsleben.** Preis 80 Pf.

Münster, Dr. K., und **A. Dageförde, Elementarbuch der französischen Sprache.** Preis geh. 1 M. 80 Pf., geb. 2 M.

☛ **Bereits vielfach in Fortbildungsschulen zur Einführung gelangt.**

Volksschriften. Neu herausgegeben, gekürzt und zum Gebrauch in Fortbildungsschulen eingerichtet von Dr. **Fritz Jonas:**

Heft I. Schulz, O., Erinnerung an Friedrich d. Großen. Preis 30 Pf.
„ II. Zschokke, H., Das Goldmacherdorf. 2. Aufl. Preis 40 Pf.
„ III. Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. Preis 40 Pf.
„ IV. Salzmann, Chr. G., Auserlesene Gespräche des Boten aus Thüringen. Preis 40 Pf.
„ V. Engel, J. J., Herr Lorenz Starck. Preis 40 Pf.
„ VI. Aus dem Leben Joach. Nettelbecks. Preis 40 Pf.
„ VII. Franklins, Benj., Jugendjahre. Preis 40 Pf.
„ VIII. Zschokke, H., Meister Jordan, oder Handwerk hat goldenen Boden. Preis 40 Pf.
„ IX. Erinnerungsblätter aus der Zeit der Erhebung Preußens 1812, 1813. Preis 40 Pf.
„ X. Arndt, E. M., Kleine Schriften. Preis 40 Pf.
„ XI. Mügge, Th., Sam Wiebe. Ein Lebensbild aus den Marschen. Preis 40 Pf.

☛ **Die Jonasschen Volksschriften sind vielfach amtlich empfohlen und werden z. B. seit Jahren in den Berliner Fortbildungsschulen benutzt.**

Wallies, G., Lehrbuch der einfachen Buchführung. Preis geh. 1 M., geb. 1 M. 20 Pf.

— **Lehrbuch der doppelten Buchführung.** Preis geb. 2 M. 60 Pf.

— **Sammlung von Vorfällen aus dem praktischen Geschäftsleben etc.:**

Heft I. Geschäftsvorfälle in einem Kolonialw.-Gesch. Preis 25 Pf.
„ II. Geschäftsvorfälle in einer Möbelfabrik. Preis 25 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen wie auch direkt von

L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius),
Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 38/39.

Educ 1056.3
Die Entwicklung des Berlinischen Fo
Widener Library 005184502
3 2044 079 685 848